

## Umsetzung des SGB II ...



## Jahres- und Eingliederungsbericht 2012

## *HERAUSGEBER*

**KREIS COESFELD**

**Der Landrat**

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im April 2013



*Der Kreis im Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)*



*Das Jobcenter im Internet: [www.jobcenter-kreis-coesfeld.de](http://www.jobcenter-kreis-coesfeld.de)*

Betreuung der  
Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II  
im Kreis Coesfeld

Jahres- und  
Eingliederungsbericht  
2012



Thema	Seite
Vorwort	6
I. Ausgangssituation	8
1. Das Optionsmodell	8
2. Die Delegation	11
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	12
1. Grundsätze des SGB II	12
2. Leistungsformen	12
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	12
4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	13
5. Änderung Software	14
6. Gender Mainstreaming	14
7. Beauftragte für Chancengleichheit	15
III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	16
1. Eingangsberatung	16
2. Bedarfsfestsetzung	16
3. Bildung und Teilhabe	16
4. Schulsozialarbeit	17
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	18
1. Integrationskonzept	18
2. Organisation der Hilfeplanung	18
3. Fallmanagement	18
4. Hilfeplanung	19
5. Unterstützungs- und Integrationsangebote	20
6. Angebote für Personen unter 25 Jahren	21
7. Förderinstrumente	21
8. Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II	22
9. Plus-Jobs	22
10. Eingliederungszuschuss	24
11. Bewerberforen	25
12. „JobPerspektive“ - Leistungen nach § 16 e SGB II	25
13. Perspektive 50plus	26
14. Bürgerarbeit	27
15. Existenzgründung - Seniorcoach	27

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
16. Praktikumsbetreuung	28	
17. „Job-DIREKT“	30	
18. Eingliederungsplan	32	
<b>V. Gremien</b>	<b>34</b>	
1. Örtlicher Beirat	34	
2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	35	
3. Arbeits- und Projektgruppen	35	
4. Inhouseseminare	36	
<b>VI. Zahlen - Daten - Fakten</b>	<b>37</b>	
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	37	
2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt	38	
3. Zahl der Langzeitarbeitslosen	39	
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld	40	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	43	
6. Ausgaben in kommunaler Trägerschaft	43	
7. Sanktionen	44	
<b>VII. Benchmarking / Benchlearning</b>	<b>45</b>	
<b>VIII. Prüfungen - Controlling</b>	<b>46</b>	
1. Innenrevision	46	
2. Fachaufsicht	46	
3. Gemeindliche Prüfung	47	
4. Trägercontrolling / Beschwerdemanagement	47	
5. Organisationsuntersuchung	49	
<b>IX. Fazit - Perspektiven</b>	<b>51</b>	
<b>X. Pressestimmen</b>	<b>52</b>	

## VORWORT



Seit dem 01. Januar 2005, also seit gut acht Jahren, setzt das Jobcenter des Kreises Coesfeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Trägerschaft gemeinsam mit den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgreich um.

Die Rückschau zeigt, dass die damalige Entscheidung, die Umsetzung des SGB II in die kommunale, somit in die „eigene“ Hand zu nehmen, für den Kreis Coesfeld richtig war. So konnten dank der guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch während der Wirtschafts- und Finanzkrise die niedrigen Werte bei der SGB II-Arbeitslosenquote gesichert werden.

Ein Indiz für die effektive Arbeit der kommunalen Jobcenter ist die Tatsache, dass der Kreis Coesfeld schon seit Jahren die niedrigste SGB II-Arbeitslosenquote in ganz Nordrhein-Westfalen aufweist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass, abweichend von vielen anderen Regionen, die SGB II-Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld niedriger als die SGB III-Quote ist.

Die Arbeit der Jobcenter unterliegt auch weiterhin ständig neuen Anforderungen und Herausforderungen. So ist z. B. das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt überarbeitet worden. Der Forderung, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende verstärkt ein SGB II-spezifisches Instrumentarium einzuräumen, ist der Gesetzgeber hierbei nicht nachgekommen.

Zudem ist die öffentlich geförderte Beschäftigung – zum Beispiel im Bereich der Arbeitsgelegenheiten – sowohl infolge dieser überwiegend zum 01. April 2012 in Kraft getretenen Instrumentenreform als auch infolge einer bundespolitisch vorgegebenen Zurückführung stark rückläufig.

Begleitet wird diese Entwicklung auch davon, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die berufliche Eingliederung der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher reduziert wurden. Unabhängig davon bleibt es unser Ziel, ein umfangreiches Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten zur Erhöhung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorzuhalten.

Flankiert werden diese Angebote vom Bildungs- und Teilhabepaket. Die Herausforderungen des Jahres 2012 bei der Umsetzung des Pakets im Kreis Coesfeld wurden von den Städten und Gemeinden intensiv und nachhaltig angenommen. Insgesamt wurden 8.249 Einzelleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche bewilligt, und das für die Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Budget wurde mit 103 % mehr als ausgeschöpft.

Daneben wurde an einer Vielzahl von Schulen im Kreisgebiet Schulsozialarbeit angeboten – mit dem vorrangigen Ziel, dass Kinder und Jugendliche einen nachhaltigen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Bildung und Teilhabe erhalten.

Um die Abläufe und die Zusammenarbeit des Kreises mit den Städten und Gemeinden insgesamt zu optimieren, wurde Mitte 2012 ein wichtiger Prozess begonnen: Die drei bislang unterschiedlichen Softwaresysteme, die zur Bearbeitung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) und zur Integration der Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt (aktive Leistungen) genutzt wurden, konnten kreisweit vereinheitlicht werden. Der Start ist zum 01. April 2013 gelungen.

Trotz oder auch wegen der neuen Anforderungen und Herausforderungen möchte ich gemeinsam mit Ihnen optimistisch nach vorne schauen. Der tagesaktuelle Erfolg darf

dabei aber nicht zum Stillstand führen, sondern muss Ansporn und Verpflichtung für die Zukunft sein. Diesem Leitsatz fühle ich mich ganz persönlich verpflichtet.

Mein Dank gilt allen Akteuren, die an der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beteiligt sind, insbesondere den Betrieben der heimischen Wirtschaft, den Maßnahmeträgern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter in den Städten und Gemeinden sowie beim Kreis Coesfeld. Nur im gemeinsamen, zielgerichteten Handeln aller Akteure waren und sind die genannten Erfolge auch künftig möglich.

Ich wünsche Ihnen deshalb eine interessante Lektüre mit vielen hilfreichen Erkenntnissen, was die Arbeit und die Ergebnisse des Jobcenters des Kreises Coesfeld betrifft.

Coesfeld, im April 2013



Konrad Püning  
Landrat

*Option als  
Daueraufgabe*

## I. Ausgangssituation

### 1. Das Optionsmodell (= kommunale Trägerschaft)

Der Bundestag hat am 24.12.2003 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Ziele:

1. verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
2. Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie,
3. Bündelung der aktiven und passiven Leistungen und
4. finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Hierbei musste nicht nur berücksichtigt werden, dass die kommunale Lösung als Modell bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit politisch favorisiert wurde, sondern auch, dass besondere Voraussetzungen an die Ausübung der Option geknüpft waren (z.B. die Schaffung einer besonderen Einrichtung).

Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

Im März 2010 fand der Vorschlag, über den Weg einer Verfassungsänderung das bisherige Optionsmodell zu verstetigen und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Arbeitsverwaltung in einem ARGE-Nachfolgemodell abzusichern, eine mehrheitsfähige politische Zustimmung. Zudem ist die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf insgesamt 110 erhöht worden.

Der Deutsche Bundestag hat daraufhin die Grundgesetzänderung und die einfachgesetzlichen SGB II-Änderungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 09.07.2010 den Gesetzen zugestimmt.

Mit dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde durch die Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in den gemeinsamen Einrichtungen über den 31.12.2010 hinaus unbefristet möglich ist.

Gemäß § 6a Abs. 1 SGB II (neue Fassung) konnten die bereits zugelassenen kommunalen Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden, sofern diese gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 bis zum 30.09.2010 anerkannten.

Hiernach verpflichtet sich der zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach



diesem Buch abzuschließen und die in der Rechtsverordnung festgelegten Daten zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll.

Ebenso haben sich die Mitglieder der Lenkungsgruppe zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld, die Leiter der damaligen örtlichen „Zentren für Arbeit“ sowie die Bürgermeisterkonferenz für die Fortführung der kommunalen Trägerschaft ausgesprochen.

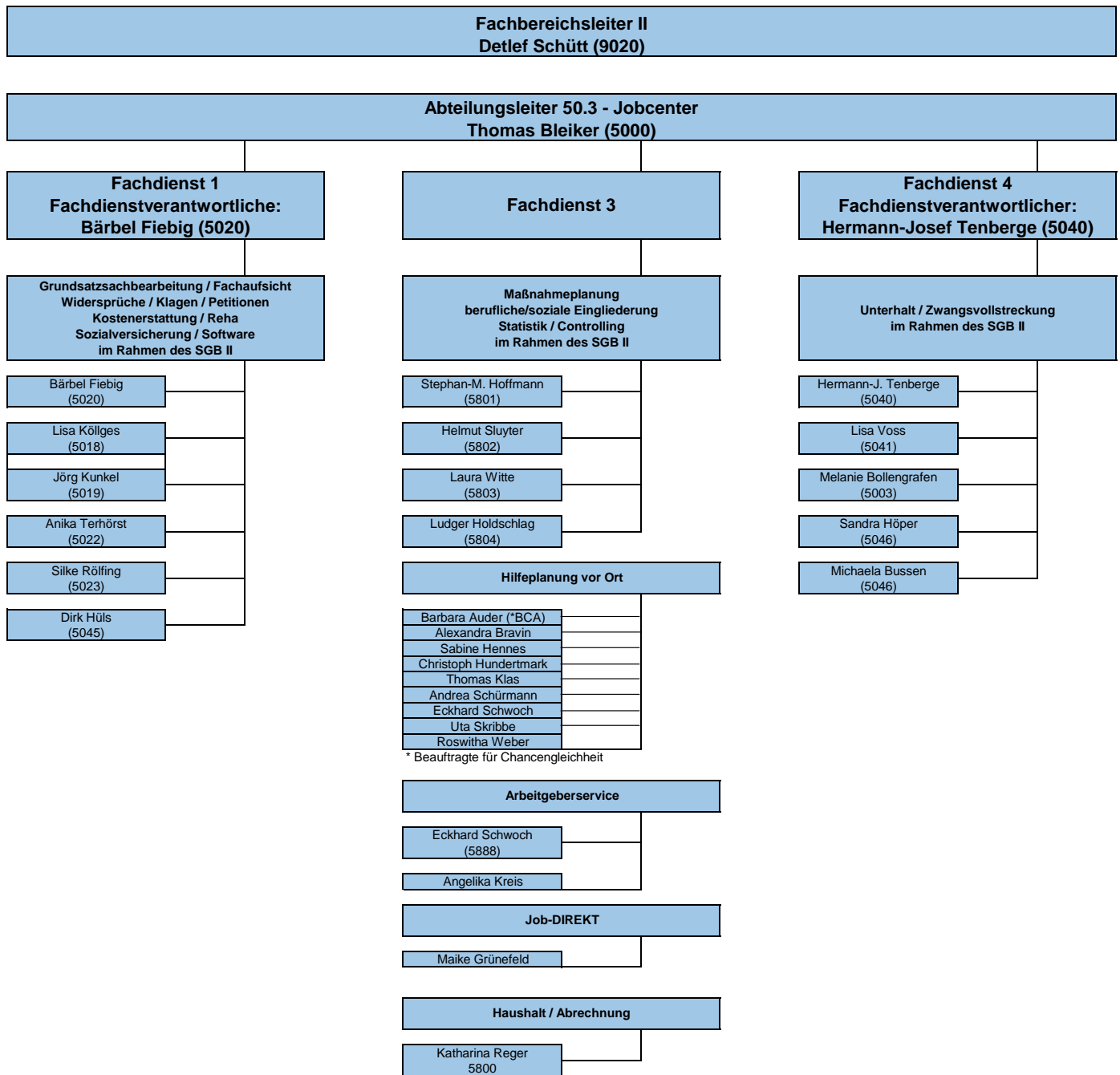
Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger – Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I, Nr. 61 vom 08.12.2010, S. 1758) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option zukünftig als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wird der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen.

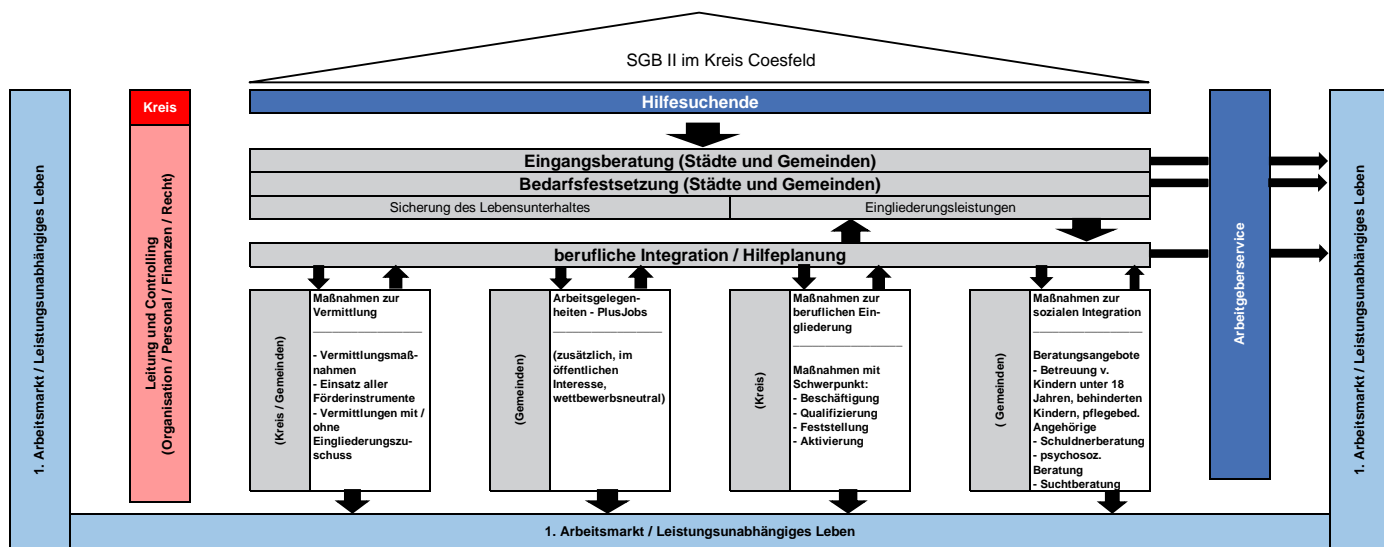
Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesneuerung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzepts, welches es nun fortzuführen gilt. Hierdurch wird die bestmögliche persönliche Förderung der Leistungsberechtigten unter Nutzung eines ganzheitlichen Fallmanagements (Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen aus einer Hand) gewährleistet.

Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Gesetzgeber für alle Einrichtungen, die die Grundsicherung durchführen, ab dem 01.01.2011 den Begriff „Jobcenter“ verbindlich gemacht. Hierin liegt die Chance, neben der gewachsenen und vielfältigen Kultur vor Ort auch eine gemeinsame Zielrichtung der Arbeit aller Jobcenter unabhängig von der Trägerstruktur zum Ausdruck zu bringen.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich heute wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



## 2. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationsatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollten.

## Delegation

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationsatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet.

## *Fördern und Fordern*

## *Aktive und passive Leistungen*

## *Gesetzliche Änderungen*

## II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

### 1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt und zum anderen dazu beigetragen werden, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst u.a. die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

### 2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Bei der ersten Leistungsform spricht man von den sog. passiven Leistungen. Es werden Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt.

Die zweite Leistungsform umfasst die sog. aktiven Leistungen (z.B. Arbeitsvermittlung, Beschäftigung, Qualifizierung). Hierbei wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

### 3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 hat insbesondere zur Zielsetzung, durch Schaffung einer größeren Individualität der arbeitsmarktpolitischen Instrumente passgenaue und am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um den Weg für Arbeitssuchende in eine Beschäftigung zu beschleunigen.

Unter anderem die folgenden Änderungen sind zum 01.04.2012 in Kraft getreten:

- **Arbeitsgelegenheiten**  
Die Voraussetzungen für eine Förderung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II (sog. 1-Euro-Jobs – im Kreis Coesfeld „Plus-Jobs“ genannt) werden gesetzlich genauer geregelt. So werden zum Beispiel die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Arbeitsgelegenheit (Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse,

Wettbewerbsneutralität) nunmehr direkt in § 16d SGB II definiert. Darüber hinaus werden Arbeitsgelegenheiten infolge der Gesetzesänderung lediglich in der Mehraufwandsvariante gefördert. Eine Förderung in Form der Entgeltvariante ist nicht mehr möglich.

- **Förderung von Arbeitsverhältnissen**

Bei dem neuen Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen gemäß § 16e SGB II handelt es sich um einen Zuschuss an Arbeitgeber bei der Einstellung langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Vor einer Förderung muss festgestellt werden, dass die Teilnehmenden nicht anders in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt bis zu 75 Prozent in Abhängigkeit von der individuellen Minderleistung und kann innerhalb von fünf Jahren maximal für zwei Jahre gewährt werden.

- **Zulassung von Bildungsträgern und Maßnahmen**

Künftig benötigen alle Träger von Maßnahmen eine Zulassung gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV durch eine fachkundige Stelle, so z. B. auch private Arbeitsvermittler. Eine Übergangsfrist im Zulassungsverfahren bis zum 31.12.2012 soll allen Anbietern von Arbeitsmarktdienstleistungen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

- **Aktivierung und berufliche Eingliederung**

Die Aktivierung und berufliche Eingliederung mittels einer Maßnahme bei einem Träger oder einem Arbeitgeber gemäß § 45 SGB III kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) gefördert werden. Mit dem neu eingeführten Gutschein kann der betroffene Kunde bzw. die Kundin selbst eine konkrete Maßnahme auswählen oder auch zur Unterstützung der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eine private Arbeitsvermittlung beauftragen.

Darüber hinaus ist die zeitliche Begrenzung von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden (Praktika), von bis zu vier Wochen auf bis zu sechs Wochen erhöht worden. Ergänzend können im Rechtskreis des SGB II Langzeitarbeitslose und junge Menschen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen Praktikumsanteile bis zu zwölf Wochen absolvieren, um die Chancen auf eine Eingliederung zu verbessern.

- **Eingliederungszuschuss**

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse werden in den §§ 88 ff. SGB III zusammengefasst und vereinheitlicht.

#### 4. **Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

Im Jahr 2012 hat es keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben.

## OPEN/PROSOZ

### 5. Änderung Software

Seit der Einführung des SGB II zum 01.01.2005 werden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld die Leistungen des SGB II durch die örtlichen Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit unterschiedlichen Softwareprogrammen erbracht. In drei Jobcentern werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Software „PROSOZ/S der Firma Prosoz Herten“ und in acht Jobcentern mit der Software „aKdN-sozial von der GKD Paderborn“ ausgezahlt. Darüber hinaus werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit der Software „comp.ASS von der Firma PROSOZIAL“ erbracht.

Um Arbeitsprozesse zu optimieren und Schnittstellen zwischen den einzelnen Softwareprodukten abzubauen, wurde gemeinsam mit den Jobcentern des Kreises eine einheitliche Software ausgewählt, mit der künftig alle Leistungsbereiche des SGB II abgewickelt werden können. Am 11. Mai 2012 fand hierzu eine Auftaktveranstaltung gemeinsam mit der Firma „Prosoz Herten“ statt, bei der die neue kreiseinheitliche Software „OPEN/PROSOZ“ vorgestellt wurde. Die Projektplanung sieht vor, dass im Laufe des Jahres 2013 der Betrieb mit der einheitlichen Software aufgenommen werden kann.

### 6. Gender Mainstreaming

## Chancengleichheit

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II wird das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfolgt. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Zielgruppen auf Grundlage des Gender Mainstreaming. Die Lebenswirklichkeiten und Bedürfnisse von Frauen und Männern sollen bei der Entwicklung, Durchführung und auch bei der Evaluierung aller Fördermaßnahmen berücksichtigt werden, um die jeweils benachteiligte Zielgruppe besonders zu fördern.

Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns. Ziel ist hier, festgestellte Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen und existenzsichernde Arbeit für beide Geschlechter möglich zu machen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist auf die Herstellung der Chancengleichheit zu achten. Dies gilt für die Erwerbsbeteiligung, die berufliche Selbständigkeit und den beruflichen Aufstieg. Darüber hinaus stabilisieren die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Frauen und Männer und die Erhöhung des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse dauerhaft die beruflichen Perspektiven und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von erwerbstätigen Menschen und ihren Familien.

Für die Akteurinnen und Akteure im arbeitsmarktpolitischen Kontext bedeutet die Umsetzung von Gender Mainstreaming, Zielgruppen zu definieren und sich im Rahmen der Maßnahmeplanung und -entwicklung daran zu orientieren. Darüber hinaus bietet sich im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur die Chance, Gender Mainstreaming als Bestandteil in die Unternehmenskultur zu integrieren.

Ergänzend zu der arbeitsmarktpolitischen Bewertung werden die Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II daher auch einer Prüfung nach Gender-Kriterien unterzogen.

## 7. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

### BCA

Im Zuge der Reform des SGB II zum 01.01.2011 sind bei allen Jobcentern, so auch im Jobcenter des Kreises Coesfeld, hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu bestellen. Zentrale und wesentliche Aufgabe der BCA sind die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeits- und Ausbildungsmarkt, der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile sowie die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei beiden Geschlechtern unter Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld bestellte im Juni 2011 durch den Landrat Frau Auder als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Ihr Informations-, Beratungs- und Aufklärungsauftrag richtet sich an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Einrichtungen, Institutionen und andere am Arbeitsmarkt relevante Stellen.

Entsprechend der Gesetzgebung des § 18e Abs. 2 SGB II bietet die BCA des Jobcenters des Kreises Coesfeld ein informatives Beratungsangebot für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in folgenden Bereichen an:

- Chancengleichheit von Frau und Mann
- Frauenförderung und Männerförderung
- Förderung des Personenkreises der alleinerziehenden Personen, denen die Aufnahme einer Arbeit oder die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen nach §10 SGB II nicht zumutbar ist
- Gleichstellung am Arbeitsmarkt
- Förderung von Menschen mit ausländischer Herkunft / Migranten
- Förderung von Menschen mit Behinderungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beruflichem Wiedereinstieg

Die Implementierung der BCA ist auch vor dem Hintergrund des „Gender Mainstreaming - Ansatzes“ zu betrachten. Sinn und Zweck des Gender Mainstreamings ist es, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zu Gender Mainstreaming ist europarechtlich verankert. Die Vorschrift des § 18e Abs. 4 SGB II normiert hierbei den Auftrag, mit den in Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten.

Für die Umsetzung der Aufgabenstellung kooperiert die BCA daher mit unterschiedlichen Akteuren im gemeinsamen Netzwerk des Jobcenters des Kreises Coesfeld. Hierbei geht es insbesondere darum, in Kooperation mit anderen Einrichtungen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Arbeitgebern, Verbänden und unterschiedlichen Interessensgruppen Synergieeffekte für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erzielen.

### III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

#### 1. Eingangsberatung

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung vor Ort, d.h. direkt am Wohnort, durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben alle elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden Beratungsmöglichkeiten vor Ort mit entsprechend qualifiziertem und erfahrener kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung des Anliegens
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik

#### *Erstgespräch*



*Beratungssituation vor Ort*

#### 2. Bedarfsfestsetzung

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der AntragstellerInnen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

#### 3. Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuchs hat der Gesetzgeber rückwirkend ab dem 01.01.2011 mit dem § 28 SGB II eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen zur Bil-



derung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Vollendung des 25. Lebensjahres im SGB II-Bezug geschaffen.

Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten, u.a.) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Zuständigkeit für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für bedürftige Kinder im SGB II - Bezug wurde ebenso wie für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die einmaligen Leistungen auf die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger) übertragen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind von der SGB II-Delegationsatzung (siehe I. 1.) umfasst, so dass im Kreis Coesfeld die örtlichen Jobcenter auch die Aufgabe der Bearbeitung von Anträgen nach § 28 SGB II wahrnehmen.



#### 4. Schulsozialarbeit

Teil des Bildungs- und Teilhabepakets ist auch die Finanzierung von zusätzlicher Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik und verfolgt die Ziele der arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Integration durch Bildung und des Abbaus der Folgen wirtschaftlicher Armut. Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets soll daher dazu dienen, insbesondere die Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Seit dem Jahre 2011 wird in den Schulen der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie auch an den kreiseigenen Schulen Schulsozialarbeit für betroffene Kinder und Jugendlichen angeboten. Im Vorfeld haben hierfür die Schulträger Konzepte zur Umsetzung der Schulsozialarbeit eingereicht. Anhand dieser Konzepte erfolgt die Umsetzung in unterschiedlicher Art und Weise entsprechend der örtlichen Schullandschaft und den sich hieraus ergebenden Erfordernissen.

## Aktivierung

### IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

#### 1. Integrationskonzept

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Daher ist insbesondere bei den meist arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich und ein Netzwerk von stufenartigen Hilfeangeboten vorzuhalten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht insbesondere ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für diesen heterogenen Personenkreis vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete, als auch an qualifizierte Menschen.

Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmenblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares, ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Gerade diese Koordination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern“ und „Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

#### 2. Organisation der Hilfeplanung

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:

- Eingangsberatung / Fallmanagement
- Hilfeplanung
- Maßnahmenplanung und -umsetzung
- Leitung und Steuerung

Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Eingangsberatung“ und „Hilfeplanung“ am Wohnort, d.h. in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden, angeboten.

#### 3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebungen ist das zentrale Fallmanagement, das in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei den lokalen Jobcentern vorgehalten wird.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei den auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozess zur möglichst nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung bzw. Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und

flankierende Angebote vereinbart, wie bspw. die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.).

Diese Ziele, Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassischer Aufbau des Fallmanagements:

- Einstiegsberatung
- Integrations-/Eingliederungsplanung
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungssteuerung/Koordinierung
- Ergebnissicherung/Controlling

Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung der weiteren Fachdienste (Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, Arbeitgeberservice, Plus-Job-Koordinatoren, Schuldner- und Suchtberatung usw.).

#### 4. Hilfeplanung

Mit dem Fachdienst Hilfeplanung bietet der Kreis Coesfeld in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Unterstützung bei ihrer beruflichen Eingliederung an. Diese Unterstützung wird in Form einer Beratung durch (sozial-)pädagogisch ausgebildete MitarbeiterInnen übernommen.

#### *Beratung*

Die Hilfeplanung kommt zum Einsatz, wenn eine sofortige Vermittlung eines bzw. einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Im Rahmen eines Beratungsgespräches werden dann eine Situationsanalyse sowie ein Profiling durchgeführt. Auf diesen Ergebnissen baut sich die weitere Hilfeplanung mit einem passgenauen Hilfeplan auf.

Der Hilfeplanprozess wird in einer schriftlichen Eingliederungsvereinbarung festgehalten. Es werden Ziele/Aktivitäten für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Hilfeplanung beschrieben und vereinbart. Dies geschieht vor dem Hintergrund, eine größere Arbeitsmarktnähe und damit eine bessere Vermittelbarkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erreichen. Hierzu wird insbesondere die Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmaßnahme vereinbart.

Neben den Beratungsgesprächen ist eine weitere Aufgabe der Hilfeplanung, den Hilfeplanprozess zu begleiten und zu steuern. Hierbei besteht ein direkter Austausch zwischen der Hilfeplanung und den Maßnahmenträgern sowie anderen Institutionen. Des Weiteren nutzt die Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement ein Netzwerk von Beratungsstellen, Institutionen und am Hilfeplanprozess beteiligten Personen, um über weitere Hilfen zu informieren und zu aktivieren.

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Aufgaben ist die Hilfeplanung an der Maßnahmenplanung beteiligt. Hier werden Konzepte für passgenaue Integrationsmaßnahmen erarbeitet. Durch die gegebene Kundennähe können sich ändernde Kundenbedürfnisse erkannt werden. Diese Erkenntnisse fließen dann in die Konzepterstellung mit ein. Durch den Austausch mit den Maßnahmenträgern werden wiederum Informationen gewonnen, die bei der Konzepterstellung hilfreich sind.

## 5. Unterstützungs- und Integrationsangebote für alle Personen

Anhand der sich aus der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der beruflichen bzw. schulischen Qualifikationen sowie der beruflichen Erfahrungen der Leistungsberechtigten erfolgt die Konzeption und Umsetzung von Unterstützungs- und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnütziger Beschäftigung sowie beruflicher Eingliederung.

Im Rahmen der „**Vermittlung**“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie unterschiedlicher Förderinstrumente.

Die Angebote zur „**Qualifizierung**“ wenden sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 81 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für BerufsrückkehrerInnen bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.

Schwerpunkte im Bereich „**Aktivierung bzw. Feststellung und Orientierung**“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potenziale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse bzw. geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmenstufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.

### Berufliche Integration für alle

Stand 31.12.2012

#### Maßnahmen der beruflichen Integration an mehreren Standorten

<b>Gesamt:</b>		<b>20</b>
davon:	Vermittlungsmaßnahmen	3
	Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	17

#### Übersicht der Teilnehmerzuweisungen

<b>Personen:</b>		<b>1.464</b>
davon:	Vermittlungsmaßnahmen	702
	Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	762

## 6. Angebote für Personen unter 25 Jahren

Für Personen unter 25 Jahren („U25“) bietet der Kreis Coesfeld ein speziell jugend-spezifisches Angebot an. Dieses schließt jedoch eine Teilnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den weiteren arbeitsmarktintegrativen Angeboten und Förderinstrumenten ohne Altersbegrenzung nicht aus.

*U25*

Die Bandbreite dieser speziellen U25-Angebote umfasst neben den kreiseigenen Produkten auch die entsprechenden Sonderprogramme der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen. Exemplarisch seien hierfür das Werkstattjahr, Jugend in Arbeit plus und die Teilzeitausbildung für junge Alleinerziehende genannt.

Berufliche Integration für U25-jährige
Stand 31.12.2012
9 Jugendmaßnahmen der beruflichen Integration an mehreren Standorten
Insgesamt 307 Teilnehmerzuweisungen

## 7. Förderinstrumente

Es zeigt sich, dass neben den gruppenorientierten Angeboten immer mehr individuelle Einzelangebote und Förderinstrumente zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch den kommunalen Grundsicherungsträger eingesetzt werden müssen.

*Angebote*

Hierbei werden folgende Förderinstrumente eingesetzt:

- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber
- Beauftragung privater Arbeitsvermittler
- Vermittlungsorientiertes Einzelcoaching
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
- Berufliche Weiterbildung (Bildungsgutschein)

Darüber hinaus beinhaltet die Vermittlungsunterstützung folgende Angebote:

- Arbeitgeberservice
- Praktikumsbegleitung
- Ausbildungsplatzvermittlung
- Bewerberforen
- Bewerbungseminare
- Existenzgründung und -begleitung
- Rehabilitandenberatung

## 8. Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Betreuung
4. die Suchtberatung

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das lokale Fallmanagement vor Ort in jeder kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde.

Während die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung überwiegend durch kommunale Dienste wie die Stadt- und Kreisjugendämter, die kreiseigene Pflegeberatung oder den sozialpsychiatrischen Dienst der Unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld koordiniert werden, wird die Schuldner- und Suchtberatung im Kreis Coesfeld durch beauftragte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland - Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet sowohl an den Standorten Coesfeld und Dülmen als auch in Lüdinghausen vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

## 9. Plus-Jobs

### *Plus-Jobs*

Leistungsberechtigten, denen zurzeit kein alternatives, vorrangiges integratives Angebot im Rahmen der Hilfeplanung unterbreitet werden kann, kann ein „Plus-Job“ zur Verfügung gestellt werden. Diese „Plus-Jobs“ dienen der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Bei einem im Rahmen des SGB II-Leistungsbezugs ausgeübten „Plus-Job“ handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheit, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet.

Als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen erhalten die SGB II-Leistungsberechtigten zum Arbeitslosengeld II zusätzlich pro tatsächlich entrichteter Arbeitsstunde den Betrag von 1,00 Euro.

Bei dieser Mehraufwandsentschädigung handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern um eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeit und die damit verbundenen Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche Reinigung der Bekleidung, zusätzliche Ernährung, erforderliche Fahrtkosten). Die Mehraufwendungen bieten daher keine Grundlage für einen Fortzahlungsanspruch während Zeiten des Urlaubs oder während einer Krankheit.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt in der Zuständigkeit der elf kreisangehörigen Kommunen. Die Zuweisung der TeilnehmerInnen zu den Plus-Jobs erfolgt ebenfalls durch das örtliche Jobcenter.

Um eine hohe Angebotsvielfalt an wettbewerbsneutralen, zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden „Plus-Jobs“ vorzuhalten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort aktiven freien und gemeinnützigen Trägern und Vereinen sowie karitativen Einrichtungen.



## 10. Eingliederungszuschuss

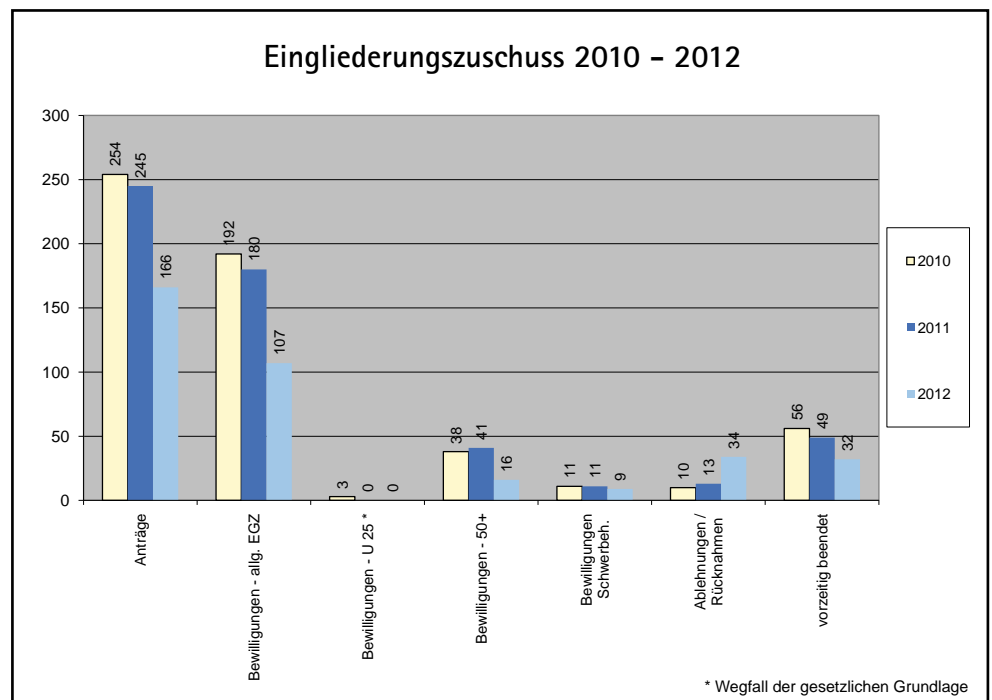
Zur Unterstützung der Bemühungen, die Leistungsberechtigten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, können Arbeitgebern als Anreiz zur Einstellung von ArbeitnehmerInnen mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden, wenn deren Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert ist.

Entscheidend ist hierbei, ob die oder der Arbeitsuchende im Vergleich zu anderen Bewerbern, mit denen sie oder er auf dem Arbeitsmarkt konkurriert, in der Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und dadurch die Vermittlung erschwert wird. Zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die individuellen Leistungsdefizite in Bezug zu setzen zu den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes. Ergeben sich hieraus Nachteile in der persönlichen Wettbewerbsfähigkeit, kann dem Arbeitgeber ein Eingliederungszuschuss gewährt werden.

Beispiele für Vermittlungshemmnisse sind insbesondere:

- Behinderung/Krankheit
- fehlende Qualifikation
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Defizite in der Ausbildung
- Berufsrückkehr

Im Jahre 2010 wurden von Arbeitgebern 254 Anträge auf Zuschüsse für die Einstellung von ArbeitnehmerInnen mit Vermittlungshemmnissen gestellt. Im Jahr 2011 waren es 245 Anträge und in 2012 166 Anträge.





## 11. Bewerberforen

Der Kreis Coesfeld hält in zehn Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor

Diese kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche. Weitere Angebote der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbungsberatung sowie die Zurverfügungstellung aktueller PC- und Drucktechnik für die Bewerbungserstellung und für die Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 15 und 42 Stunden in der Woche geöffnet, so dass bspw. auch Personen während der Ausübung eines Plus-Jobs die Möglichkeit haben, neben ihrer gemeinnützigen Beschäftigung die Bewerberforen zu nutzen. Die Gutscheine für die Nutzung der örtlichen Bewerberforen erhalten die SGB II-Leistungsberechtigten durch das Fallmanagement.

## 12. „JobPerspektive – Leistungen nach §16e SGB II

Seit dem 01.04.2008 wird im Kreis Coesfeld das Instrument „JobPerspektive“ zur Förderung der Beschäftigung nach § 16e SGB II umgesetzt.

*Unterstützung  
der Vermittlung*

Mit der „JobPerspektive“ sollen erwerbsfähige hilfebedürftige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher die Möglichkeit erhalten, trotz Langzeitarbeitslosigkeit, individueller sowie multipler Vermittlungshemmnisse eine Beschäftigungsmöglichkeit zu erhalten.

Bei Arbeitsvertragsabschluss wird dem Arbeitgeber durch das berufliche Integrationsinstrument „JobPerspektive“ für die ersten 24 Beschäftigungsmonate eine bis zu 75%ige Subvention zum Bruttolohn gewährt. Der Zuschuss soll die besondere Fürsorge, den erhöhten Einarbeitungsaufwand oder auch die kontinuierliche Minderleistung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ausgleichen.

Die Arbeitsfelder gestalten sich entsprechend dem Leistungsanforderungsprofil des Arbeitgebers bzw. dem Leistungsvermögen der SGB II-Kundin bzw. des SGB II-Kunden sehr unterschiedlich.

Insgesamt 50 Arbeitsplätze wurden im Kreis Coesfeld durch den Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt, d.h. Arbeitgeber waren in 50 Fällen bereit, das Instrument „JobPerspektive“ in ihrem Unternehmen, ihrer Institution oder Organisation einzusetzen. In allen 50 Fällen wurden die Beteiligten flankierend durch das Jobcenter des Kreises Coesfeld begleitet.

Bis zum 31.12.2012 beendeten 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer die „JobPerspektive“ nach der ersten Förderphase regulär nach 24 Monaten. Vier Arbeitnehmerinnen mussten die Beschäftigung aus anderen Gründen abbrechen. Acht Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer konnten durch die Jobperspektive einen unbefristeten Arbeitsvertrag im ersten Arbeitsmarkt erhalten.

Um dem betroffenen Personenkreis auch eine langfristige Beschäftigungsperspektive zu geben, sieht der § 16e SGB II die Möglichkeit der unbefristeten Dauerförderung

vor. Eine Voraussetzung für die Weiterförderung der Beschäftigungsalternative „Job-Perspektive“ gemäß § 16e SGB II ist zunächst nach Ablauf der ersten 24-monatigen Förderphase erfüllt.

Der Beschäftigungszuschuss soll im Anschluss unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung voraussichtlich auch für weitere 24 Monate erfolglos bliebe. Dies traf bis zum 31.12.2012 für 23 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu; sie erhielten von den Arbeitgebern entsprechend der Voraussetzungen unbefristete Arbeitsverträge.

### 13. Perspektive 50plus

#### 50plus

Der aktuelle Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kam zu dem Ergebnis, dass der demografische Wandel eine neue Bewertung des Alters erfordert. Wie die im Report vorgestellten Studien zeigen, haben Fortschritte in der Medizin dazu beigetragen, nicht nur das Leben selbst, sondern auch die gesunde und aktive Phase des Lebens zu verlängern. Deshalb seien für viele Menschen die Jahre im Alter „gewonnene Jahre, die sie bei guter Gesundheit selbstbewusst und selbstbestimmt gestalten wollen“.

„Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu aktivieren, zu fördern und zu erhalten, um somit die Chancen Älterer auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe weiter zu erhöhen.

Seit Anfang 2011 unterstützt und fördert das Programm 78 Beschäftigungspakte, die mit ihren Netzwerken und innovativen Ansätzen zur Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser beitragen. Mit Beginn der dritten Programmphase sind 421 Jobcenter und damit mehr als 95 Prozent aller Grundsicherungsstellen bundesweit am Bundesprogramm beteiligt.

Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.2010 dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“, regional dem „Kompetenznetzwerk 50plus“ des Hochsauerlandkreises, beigetreten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld sieht vor, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ein individuelles Coaching in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierfür wird ein Gut-scheinverfahren eingesetzt, welches es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht, sich einen persönlichen Anbieter aus einer Liste der am Projekt beteiligten Bildungsträger frei auszuwählen.

Vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 sind im Kreis Coesfeld 121 Kundinnen und Kunden dem Projekt „Perspektive 50plus“ zugewiesen worden. Hiervon konnten 15 Kundinnen und Kunden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Von den 121 betreuten Kundinnen und Kunden waren 50 Frauen (41 %). Bei den Integrationen in Arbeit erreichten die Frauen eine überproportional leicht bessere Quote; 8 der 15 erzielten Integrationen wurden durch Frauen erreicht (53 %).

Von den 15 geschlossenen Arbeitsverträgen wurden 10 ohne Befristung geschlossen, nur 2 Arbeitsverträge hatten eine Laufzeit unter einem Jahr. 8 Arbeitsverträge hatten einen wöchentlichen Stundenumfang von 30 und mehr Arbeitsstunden, die restlichen Arbeitsverträge wurden für eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung abgeschlossen.

Der Kreis Coesfeld wird für 2013 das Projekt weiterhin, auf Grundlage des bestehenden Konzeptes, durch die Beauftragung der beteiligten Bildungsträger umsetzen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch die beteiligten Bildungsträger i. V. m. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Jobcenter betreut und unterstützt.

Die inhaltliche Konzeption der Projektumsetzung bleibt unverändert. Die Anzahl der Programmteilnahmen soll gesteigert werden. Möglichst alle im Leistungsbezug stehenden vermittelbaren Personen über 50 Jahren sollen im Rahmen des Projektes beraten und unterstützt werden.

## 14. Bürgerarbeit

### *Bürgerarbeit*

Mit Erlass vom 09.07.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Kreis Coesfeld mit der Umsetzung des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ beauftragt. Die Laufzeit des Projektes ist auf den Zeitraum vom 15.09.2010 bis zum 31.12.2014 festgelegt worden. Das Modellprojekt wird im Verbund mit den Kreisen Borken und Warendorf umgesetzt. Die münsterlandweite Koordinierung erfolgt durch die Regionalagentur Münsterland.

Ziel des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ im Kreis Coesfeld ist es, bis zu 500 arbeitslose SGB II–Leistungsberechtigte durch qualitativ gute und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (Aktivierungsphase).

Mit Stand 31.12.2012 wurden 513 Personen in die Aktivierungsphase aufgenommen. In 191 Fällen konnte bereits durch die Aktivierung eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden. Für 15 Personen wurden in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie Maßnahmen- und Bildungsträger Bürgerarbeitstellen mit einer bis zu 24-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen.

Diese 15 neugeschaffenen und seit 2012 auch besetzten Beschäftigungsstellen, die alle die hohen Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität erfüllen, wurden vom örtlichen Beirat geprüft und befürwortet und vom Bundesverwaltungsamt bewilligt. Sie sind in folgenden Bereichen eingerichtet worden:

Tourismus / Kultur:	4 Stellen
Garten- und Landschaftspflege:	6 Stellen
Haushaltsdienstleistungen:	1 Stelle
Tierpflege:	1 Stelle
Umweltschutz:	1 Stelle
Barrierefreiheit:	2 Stellen

## 15. Existenzgründung – Seniorcoach

Seit April 2011 ist die Förderung eines Existenzgründungsvorhabens aus dem SGB II – Bezug im Kreis Coesfeld an eine kontinuierliche Begleitung durch einen sogenannten Seniorcoach gebunden. Dieser hat die Aufgabe, den Aufbauprozess zu begleiten, steuernd den Existenzgründer zu beraten und zu unterstützen.

Die Seniorcoaches sind Mitglieder des Vereins ALT HILFT JUNG NRW e.V. Dies ist ein Zusammenschluss von Experten und Führungskräften, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind und ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus vielen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung Existenzgründern und Kleinstunternehmen zur Verfügung stellen.

Das Seniorcoaching ist zunächst auf einen Zeitraum von sechs Monaten angelegt und umfasst acht Beratungsstunden im Quartal. Steuerung und Kommunikation erfolgen durch die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc). Nach Ablauf der sechs Monate ist, bei entsprechender Erforderlichkeit, eine erneute Zuweisung für weitere sechs Monate möglich.

### Seniorcoach

Die Ergebnisse des Seniorcoachings werden in Beraterberichten dokumentiert. Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des SGB II-Leistungsbezuges wird je ein Bericht nach drei- und sechsmonatiger Beratung und Begleitung von der wfc an die zuweisende Stelle übersandt. Bei im Zeitpunkt der SGB II-Erstantragstellung bereits bestehender Selbständigkeit erfolgt ein erster Bericht direkt nach dem ersten Beratungstermin und der zweite Bericht nach Ablauf von sechs Monaten. Sofern weitere Entwicklungen es erfordern, werden zusätzliche Berichte erstellt. Der Seniorcoach informiert in den Berichten über den Entwicklungsstand und gibt eine weitere Prognose zur Tragfähigkeit ab. Hierbei soll auch die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Selbständigkeit erwogen werden, wenn das Ziel der Überwindung von Hilfebedürftigkeit nicht erreichbar erscheint.

Im Jahr 2012 sind kreisweit 27 Existenzgründer durch einen Seniorcoach begleitet worden.

### 16. Praktikumsbetreuung

Grundsätzlich sollte ein Praktikum zu einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme führen. Das Eignungspraktikum ist heute für viele Arbeitgeber Einstellungs Voraussetzung. Daher hat das Betriebspraktikum einen besonderen Stellenwert bei der beruflichen Integration. Es kann eine wesentliche Entscheidungshilfe sein; das gilt sowohl für Praktikantinnen und Praktikanten als auch für Arbeitgeber. Das Praktikum kann eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten.

Die Praktikumszeit richtet sich nach der Intention, ist zeitlich begrenzt und darf sechs Wochen, bei besonderen Personengruppen 12 Wochen, nicht überschreiten.

Der Praktikumservice auf Kreisebene und der örtliche Arbeitgeberservice (AGS) übernimmt die persönliche und individuelle Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten/SGB II-LeistungsbezieherInnen und der Arbeitgeber. Die vernetzte Team- bzw. Zusammenarbeit zwischen Kreis und Kommune ist hierbei besonders wichtig und zahlt sich in jedem Fall auch aus.

Es gibt zwei gute Gründe für die Absolvierung eines Praktikums:

- Berufsorientierung
- Eignungsfeststellung

In der Regel beantragt der Kunde das Praktikum bei seinem Fallmanager. Vor Praktikumsbeginn wird die Zielsetzung klar definiert. Diese wird in die Praktikumsvereinbarung aufgenommen.

Die Inhalte der Vereinbarung sind u. a. Rechte und Pflichten, Arbeitszeiten, Praktikumsdauer und von den Unterzeichnern (Kunde, Fallmanagement/Hilfeplanung und Arbeitgeber) zu beachten und einzuhalten.

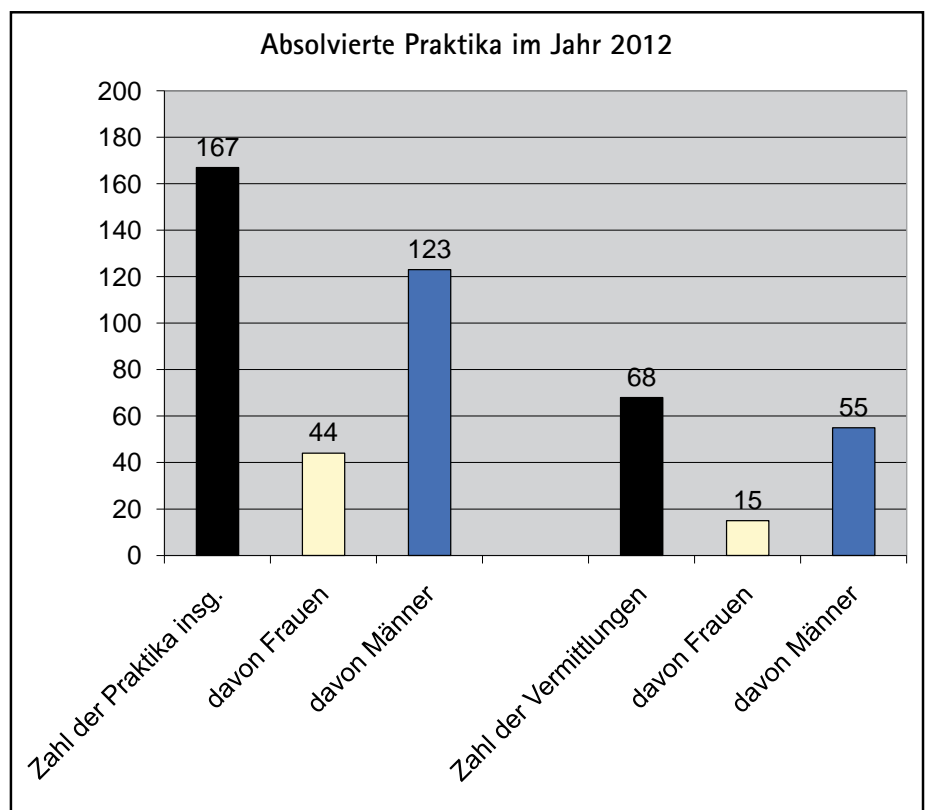
Nach Abschluss der Praktikumsvereinbarung wird in einem angemessenen Zeitraum und nach Absprache zeitnah mit der Betreuungs- bzw. Beratungstätigkeit begonnen. Im Allgemeinen wird der erste direkte Kontakt zum Betrieb aufgenommen.

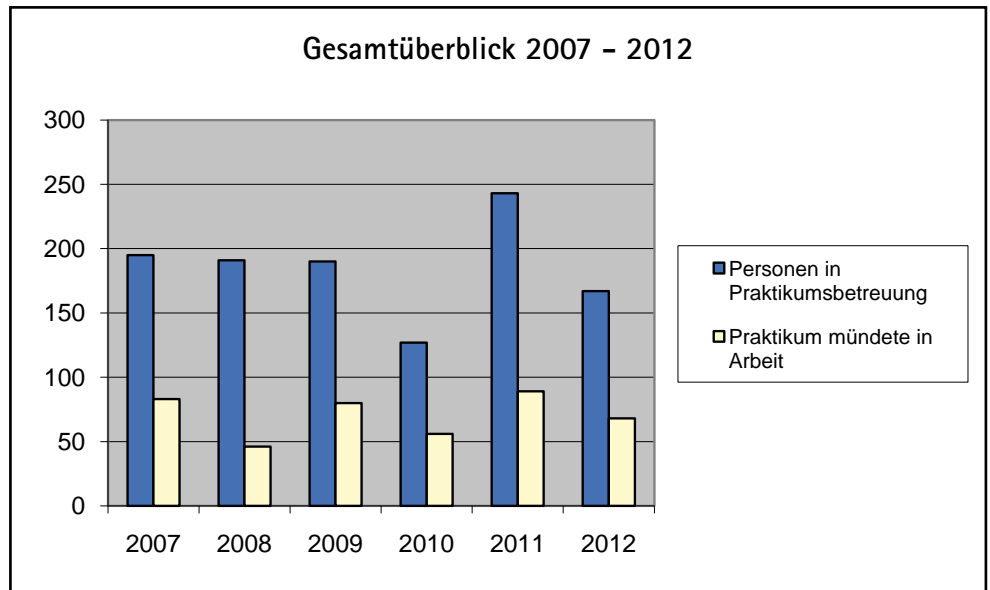
Die Praktikumsbegleitung erfolgt in unterschiedlicher Intensität. Praktikumsbesuche werden mit den Arbeitgebern abgesprochen/vereinbart und sind oftmals sehr wichtig. So können u. a. problematische Situationen schnell vor Ort geklärt bzw. nach guten Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. In den meisten Fällen können Meinungsverschiedenheiten mit der Unterstützung des Betreuungsteams schnell geklärt werden. Im persönlichen Gespräch kann der Arbeitgeber vom Betreuenden über individuelle Fördermöglichkeiten oder weitere Qualifizierungen des Praktikanten informiert werden. Der Informationsaustausch wird von den Arbeitgebern, Kunden und Mitarbeitern/innen der Jobcenter meist positiv aufgenommen.

Die Praktikumsbetreuer haben zudem die Aufgabe, zum Wohl des Kunden zu recherchieren, inwieweit eine tatsächliche Arbeitsaufnahme nach der Praktikumszeit gewährleistet wird, wenn es sich um das Erprobungspraktikum handelt. Es darf nicht sein, dass es sich dabei um reguläre Arbeit handelt, weil der Unternehmer Kosten sparen will und freie Stellen durch Praktikanten ersetzt werden.

#### Das Jahr 2012 in Zahlen

Insgesamt absolvierten im Jahr 2012 167 Personen ein Praktikum auf dem 1. Arbeitsmarkt. 68 Personen überzeugten die Arbeitgeber von ihren Fähigkeiten, ihrem Können und Wissen, so dass sie sozialversicherungspflichtig eingestellt wurden. Ausbildungsverträge wurden nach erfolgreicher Absolvierung eines Praktikums mit sechs jungen Erwachsenen geschlossen. Vier Personen nahmen nach Beendigung des Praktikums eine geringfügige Beschäftigung im Unternehmen auf. Es wird damit gerechnet, dass auch diese Personen in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernommen werden.





## 17. Projekt „Job-DIREKT“

### *Job-DIREKT*

Vor dem Hintergrund verfestigter (Langzeit-) Arbeitslosigkeit im SGB II und knapper finanzieller Mittel stellte sich für das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) die Frage der Optimierung des Instrumenteneinsatzes. Über erste positive Erfahrungen verfügte das „Herner Modell“ mit dem Work-First Ansatz. Der Kreis Coesfeld schloss sich 2011 der Anregung des MAIS an, an dem Modellprojekt in einer Erprobungsphase teilzunehmen.

Koordiniert wird das Projekt „Job- DIREKT“ im Kreis Coesfeld durch Frau Maike Grünefeld, die mit der Planung und Umsetzung des Modellprojektes in den Räumen der Volkshochschule in Dülmen betraut ist. Insgesamt wurden anfangs 15, später 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich in einer Projektphase von erst sechs, dann acht Wochen intensiv begleitet.

Der Schwerpunkt des Work-First Ansatzes liegt auf der Förderung und Einforderung der Motivation, Eigeninitiative sowie der Aktivierung.

Strukturell konnte dies erfolgreich umgesetzt werden durch die Kombination aus:

- a) Beratung (individuelle Ziel- und Einzelgespräche zur Reflektion und Stärkung der Eigenverantwortung)
- b) Modularer Trainingsaufbau (Arbeit in der Kleingruppe zur Förderung der Motivation)
- c) Gruppenarbeit (Bewerbungszeit als Konkretisierung der Planung durch z.B. Festlegung von Tageszielen)

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zusammen aus Elementen des Selbstvermittlungcoachings, der systemischen Beratungsarbeit, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache. Das Methodenrepertoire ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative.

Ebenso erfolgreich wirkt sich die Nutzung der gruppendynamischen Effekte aus, die durch Begrüßungs- und Abschlussrunden sowie durch die Kleingruppenarbeit ermög-

licht wird. Die Akzeptanz von Menschen in gleicher Lebenslage eröffnet weitere Perspektiven und verringert die Isolation.

Die Erarbeitung persönlicher Strategien und Perspektiven fördert zudem nachhaltig auch die Verhaltensänderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss des Projektes.



# job-DIREKT

## A. Ziele des Projektes "Job-DIREKT"

- Aktivierung mit dem Ziel der beruflichen Integration durch:
- individuelle und realisierbare Berufswegplanung
  - Förderung von Motivation und Einforderung von Eigeninitiative
  - Stärkung der persönlichen Fähigkeiten
  - Initiierung von Aktivitäten (Selbstvermittlungcoaching)
  - Entwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien und Abbau von Hindernissen

12 Teilnehmerinnen/Teilnehmer  
8 Wochen

## C. Ergebnisse:

- Hohe Kundenzufriedenheit die sich in einer regelmäßigen und aktiven Teilnahme zeigt
- Förderung der Eigeninitiative durch Beendigung der Isolation und feste Strukturen
- Verringerung/ Aufdeckung von Vermittlungshemmnissen durch persönliche Einzelgespräche
- Förderung der persönlichen Stärken
- Erfolg durch eine Zunahme von Vorstellungsgesprächen
- Erweiterung der beruflichen Perspektiven
- Orientierungshilfen/Neuorientierung durch eine Erweiterung des Handlungsrahmens
- Akzeptanz durch eine andere Form der Begegnung von Job-Center-Mitarbeiter/innen und Leistungsbeziehern
- Nachhaltige Handlungssicherheit durch Stärkung des Selbstbewusstseins

Die Integrationserfolge sind durch das Monitoring G.I.B. dargestellt.

## B. Umsetzung des Projektes „Job-DIREKT“

Die Projektarbeit beinhaltet:

1. Gruppenarbeit/Bewerbungszeit als Konkretisierung der Planung
2. Modularer Trainingsaufbau zur Förderung von Motivation
3. zielfördernde Beratungsgespräche (Reflexion und Stärkung der Eigenverantwortung)

### Aktivierung:

- Blitzlicht- und Abschlussrunden zur Überprüfung des Erreichten
- Projektbögen zur Visualisierung der Integrationsstrategie
- Kleingruppenarbeit als Ideenbörse und zum Austausch mit Menschen in gleicher Lebenslage

### Motivation:

- Auseinandersetzung mit persönlichen Zielen
- Förderung von Interessen und Fähigkeiten
- Stärkung des Selbstvertrauens

### Eigeninitiative:

- offene Ansprache
- Struktur und messbare Zielerreichungen durch Handlungsplan

### Beratungsgespräche

- Beratungsgespräch als "roter Faden"

Die Beratungsgespräche dienen als **"roter Faden"** durch den gesamten Bewerbungsprozess und haben einen großen Einfluss auf die weitere Planung und Orientierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die bisherige Haltung von Resignation und Passivität wandelt sich in einen Entwicklungs- und Veränderungsprozess.

D. weitere Planungen  
Fortführung 2 Jahre!  
Erweiterung Nachbetreuung!

Neu und effektiv für die Umsetzung des Work-First Ansatzes ist, dass sich das Projekt nicht als starres Konstrukt versteht, sondern vielmehr als ein teilnehmerorientiertes Angebot im ständigen Entwicklungsprozess. Das Projekt „Job- DIREKT“ ist als Feststellungs- und Orientierungsmaßnahme angelegt. Da den Teilnehmerinnen und Teilnehmern so die Möglichkeit gegeben werden kann, sich mit den persönlichen Zielen und individuellen Lösungs- und Entwicklungsperspektiven intensiv auseinanderzusetzen, ist die Umsetzung des Work-First Ansatzes im Kreis Coesfeld in dem Maße erfolgreich.

Im Laufe der Modellphase konnte eine Integrationsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 35 % sowie im Durchschnitt drei Bewerbungsgespräche pro Teilnehmerin/Teilnehmer im Projektzeitraum erreicht werden. Ebenso ist eine hohe Beteiligung mit sehr geringen Fehlzeiten zu beobachten.

Das Projekt „Job- DIREKT“ besitzt flexible Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeiten, reduziert Schnittstellen und führt zu einer hohen Integrationsquote. Daher ist das Projekt „Job- DIREKT“ nunmehr als Regelinstrument ins Angebot des Jobcenters Kreis Coesfeld aufgenommen worden und wurde ab März 2013 mit einer weiteren Mitarbeiterin des Kreises Coesfeld aufgestockt.

## 18. Eingliederungsplan

### Eingliederungsbudget

Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden, des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

Die Finanzierung der Kosten für die berufliche Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt hierbei ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so auch dem Kreis Coesfeld, jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden leistungsberechtigten Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Für das Jahr 2012 erhielt der Kreis Coesfeld für die berufliche Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten folgende Budgetmittel:

• klassische Eingliederungsbudget:	3,5 Mio. Euro
• Sonderprogramm § 16e SGB II „Job-Perspektive“:	0,4 Mio. Euro
• Sonderprogramm 50plus „Beschäftigungspakt für Ältere“:	0,2 Mio. Euro
<b>Summe Eingliederungsmittel in 2012:</b>	<b>4,1 Mio. Euro</b>

Von dieser Summe war jedoch noch ein Betrag in Höhe von 400.000 Euro zur Verstärkung des Verwaltungsbudgets in Abzug zu bringen. Diese Umschichtung war erforderlich, um die neuen Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung auch in 2012 ganzjährig zu gewährleisten.



Insgesamt standen in 2012 somit für die berufliche Eingliederung tatsächliche Mittel in Höhe von 3,7 Mio. Euro zur Verfügung. Diese waren ca. 1,0 Mio. Euro oder 22 % weniger als im Vorjahr. Dieser deutliche Rückgang der Mittel zur beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten aus dem Kreis Coesfeld erforderte eine entsprechende Reduzierung der Ausgaben in den einzelnen Teilbudgets. Die Festlegung der nachfolgenden Teilbudgets (Planwerte) erfolgte nach der Beratung im örtlichen Beirat sowie im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am 14.03.2012 durch den Kreistag.

I.	Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	225.000,00 Euro	6,03 %
II.	Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	1.470.000,00 Euro	39,38 %
III.	Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	1.097.820,00 Euro	29,40 %
IV.	Bildungsgutscheine:	350.000,00 Euro	9,38 %
V.	JobPerspektive § 16e SGB II:	340.000,00 Euro	9,11 %
VI.	Sonderprogramm Perspektive 50plus:	200.000,00 Euro	5,36 %
VII.	Freie Förderung:	25.000,00 Euro	0,67 %
VIII.	Erstattungen aus Vorjahren:	25.000,00 Euro	0,67 %
	<b>Summe:</b>	<b>3.732.820,00 Euro</b>	<b>100,00 %</b>

## V. Gremien

### 1. Örtlicher Beirat

Mit der Entfristung der Option und den damit verbundenen Gesetzesänderungen zum 01.01.2011 endete die Zuständigkeit der seit 2004 bestehenden Arbeitsmarktkonferenz mit ihrer bisherigen institutionellen und personellen Zusammensetzung und Zielsetzung.

Als Nachfolgegremium wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet.

#### Mitglieder

Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente u. –maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Geschäftsführung und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Beirat gewährleistet über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

#### Besetzung des örtlichen Beirates nach § 18d SGB II

Institution	Mitglied	Vertreter
Landrat	Herr Püning	
Fachbereichsleiter II	Herr Schütt	Frau Hesselmann
Abteilungsleitung 50.3	Herr Bleiker	Frau Hesselmann
Vertreter/in der CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
Vertreter/in der SPD Fraktion	Frau Schäpers	Frau Havermeier
Vertreter/in der FDP Fraktion	Frau Wilhelm	Herr Stauff
Vertreter/in der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Pieper	Herr Vogelpohl
Vertreter/in der UWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Herr Lunemann
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Niehues (Rosendahl)
Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen	Herr Bergmann	Frau Stremlau (Dülmen)
Bürgermeister der Gemeinde Senden	Herr Holz	Herr Borgmann (Lüdingh.)
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Öhmann (Coesfeld)
Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände	Frau Markerth (PARI)	Herr Junghans (AWO)
Vertreter/in der Regionalagentur Münsterland	Frau Roesler	Herr Mannke
Vertreter der WFC	Herr Dr. Grüner	-
Vertreter der HWK	Herr Oestreich	-
Vertreter der IHK	Herr Taudt	
Vertreter der Gewerkschaften	Herr Rittermeier (DGB)	Herr Engels (DGB)
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Wichmann	-
Vertreter/in Agentur für Arbeit	Frau Ossyra	Herr Meiners
Vertreter des Regionalen Bildungsnetzwerkes	Herr Kortekamp	-
Vertreter der Interessensgemeinschaft KICS	Herr Prox	-

## 2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein Zusammenschluss sozialer und beruflicher Bildungsträger im Kreis Coesfeld und sonstiger interessierter arbeitsmarktpolitischer Akteure.

Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, als potentielle Anbieter erfolgreiche Strategien zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration insbesondere von SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern im Kreis Coesfeld mit zu entwickeln und umzusetzen. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regional tätiger Bildungsträger beteiligen sich auch Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters, der Agentur für Arbeit im Kreis Coesfeld sowie die Regionalagentur Münsterland aktiv an dem Erfahrungsaustausch in diesem Netzwerk. Eine bzw. ein jeweils für 2 Jahre gewählte Arbeitskreissprecherin bzw. ein Arbeitskreissprecher übernimmt die Moderation und Organisation der jeweils vierteljährlichen Zusammenkünfte.

Alle beteiligten Mitglieder teilen die in der alltäglichen Arbeit gemachte Erfahrung, dass ein intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen unerlässlich für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist. Gleichzeitig dient der Erfahrungsaustausch auch der Verbesserung und Überprüfung des jeweils gewählten Integrationsansatzes der Träger. Der Arbeitskreis versteht sich aber auch als Kommunikationsplattform, auf der aktuelle Informationen und Entwicklungen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes NRW vorgestellt und diskutiert werden.

Zu diesem Zweck werden regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters des Kreises Coesfeld, der Agentur für Arbeit Coesfeld und der Regionalagentur Münsterland als kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Arbeitskreis eingeladen. Sie erläutern die jeweiligen Rahmenbedingungen einzelner Förderprogramme und geben Informationen zum Verfahren der Antragstellung. Gemeinsam werden dann mögliche Umsetzungswege für den Kreis Coesfeld diskutiert und gegebenenfalls Absprachen über Kooperationen mehrerer Bildungsträger besprochen.

## 3. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch:

- die Lenkungsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld
- Arbeitsgruppen bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit dem Ziel, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung, AG Vordruckwesen, AG Maßnahmeplanung, AG Personal, AG Software); zudem werden noch zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (bspw. zum Bildungs- und Teilhabepaket)
- Arbeitsgruppen bestehend aus zugelassenen kommunalen Trägern auf regionaler und Landesebene
- Arbeitsgruppen beim Landkreistag NRW
- Arbeitsgruppe beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, an der der Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger teilnimmt.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegen-

über dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden fast monatlich Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt. Zudem erfolgt seit 2012 auch ein verstärkter Austausch auf Münsterlandebene, da seit dem 01.01.2012 alle Kreise und kreisfreien Städte im Münsterland das SGB II als zugelassene kommunale Träger umsetzen, was die Zusammenarbeit und den Austausch untereinander vereinfacht.

#### 4. Inhouseseminare

#### *Fortbildung*

In dem Kalenderjahr 2012 hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld aufgrund der Aktualität des Themas das Inhouseseminar „Widerspruchssachbearbeitung bei Leistungen zur Bildung und Teilhabe“ angeboten. An der Veranstaltung haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld teilgenommen.

Im Rahmen der Umstellung der Leistungssoftware auf OPEN/PROSOZ wurden zudem im Zeitraum August bis November 2012 entsprechende Software-Schulungen sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden als auch des Kreises durchgeführt. Diese Schulungen waren inhaltlich auf die konkreten Sachbearbeiterstellen ausgerichtet und haben die unterschiedlichen Aufgabenzuschnitte in den Städten und Gemeinden berücksichtigt.

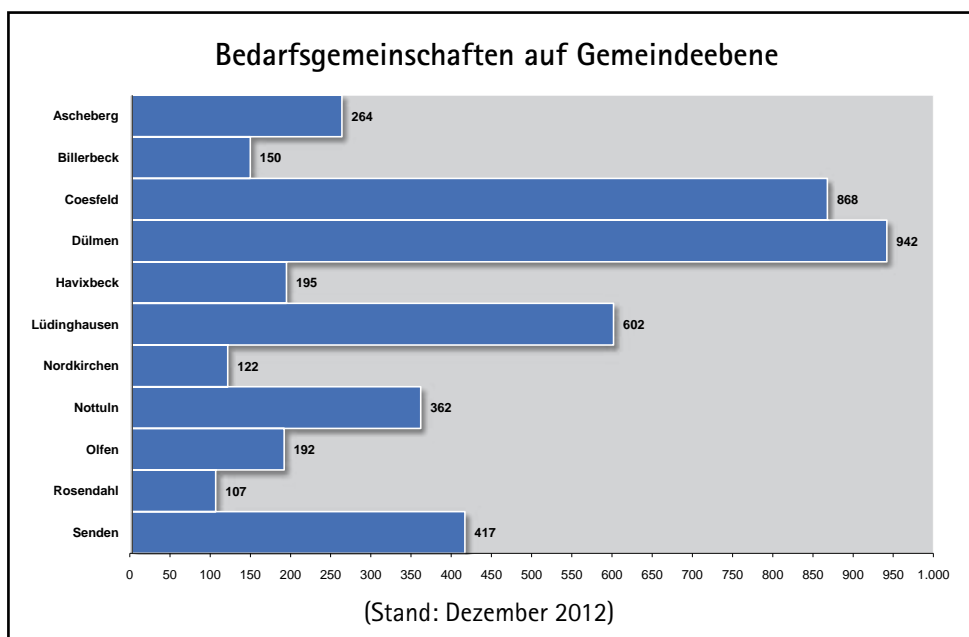
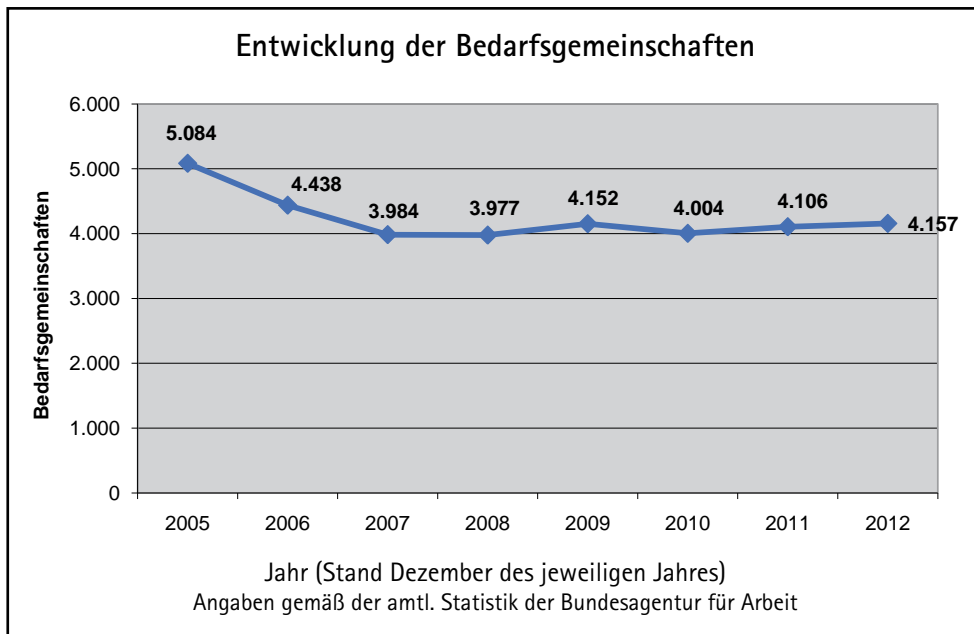
## VI. Zahlen – Daten – Fakten

### 1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine Bedarfsgemeinschaft.

### *Bedarfsgemeinschaften*

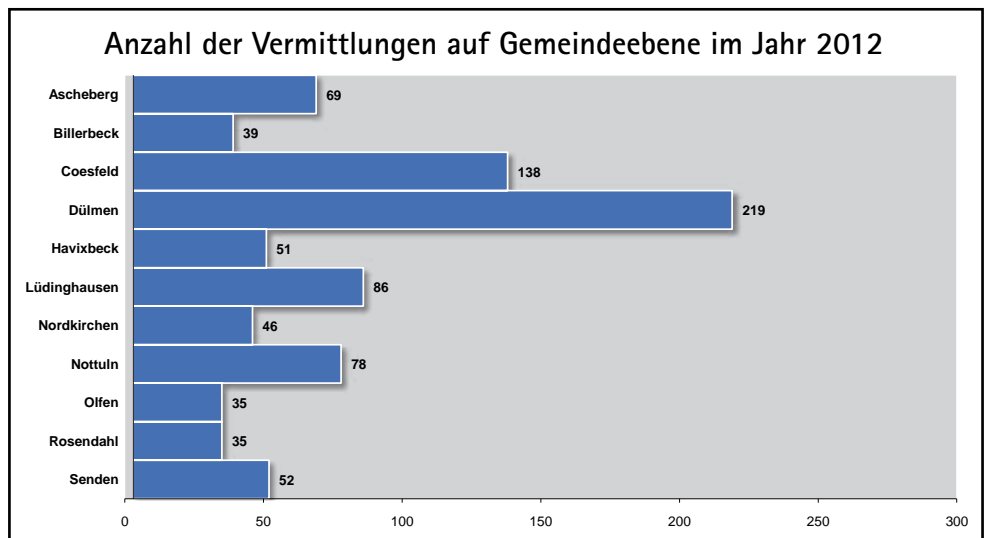
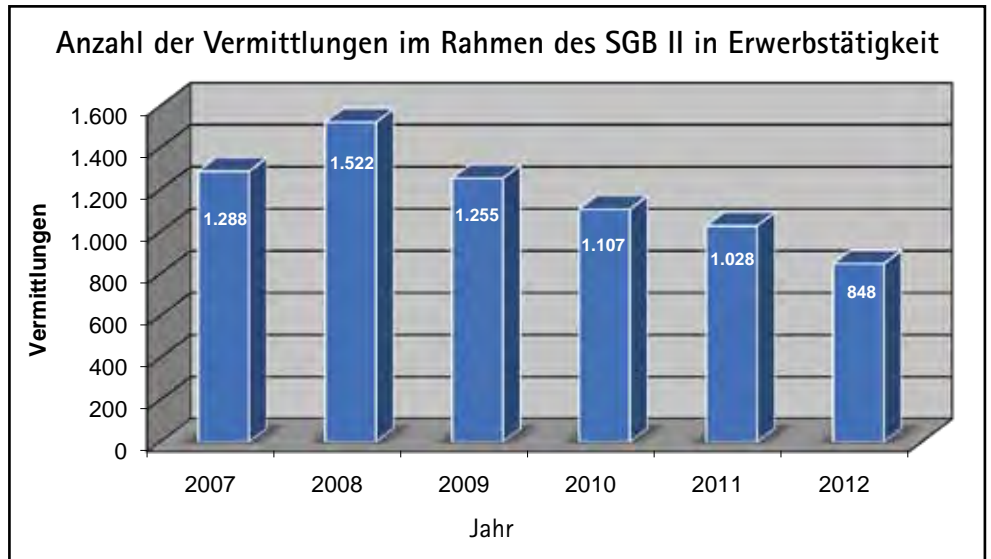
Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2005 bis 2012 ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften vom Dezember 2005 (5.084) bis zum Dezember 2012 (4.157) um rd. 18,23 % oder 927 Bedarfsgemeinschaften zu senken.



2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt

Vermittlungserfolge

Offizielle Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit liegen erst seit dem Jahr 2007 vor. Während im Jahr 2011 noch insgesamt 1.028 Abgänge in Erwerbstätigkeit verzeichnet werden konnten, betrug die Anzahl in Vermittlungen im Jahr 2012 insgesamt 848. In den insgesamt fünf Jahren seit Statistikerhebung konnten insgesamt 7.048 Personen in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden.



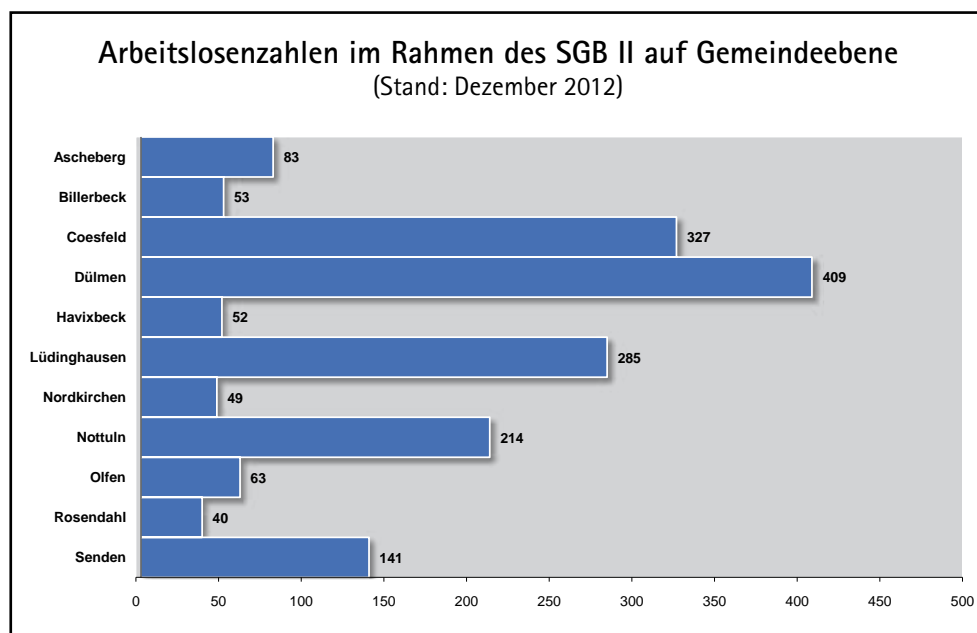
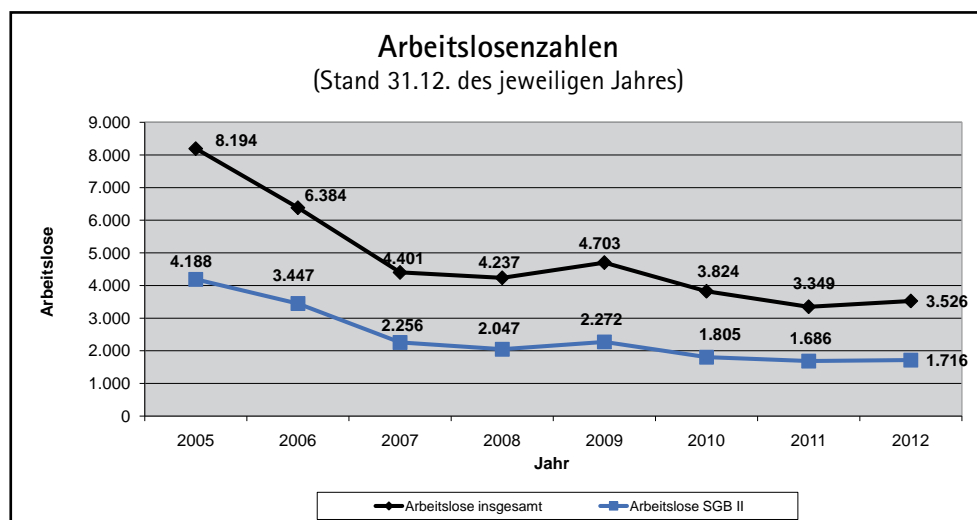
### 3. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB III und SGB II, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

### Arbeitslose

Der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2012 ist zu entnehmen, dass es auch hier gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen vom Dezember 2005 (4.188) bis zum Dezember 2012 (1.716) um fast 59,03 % zu senken.

Der Anstieg der Arbeitslosen im Jahr 2009 ist sicherlich den schlechten Rahmenbedingungen aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet.

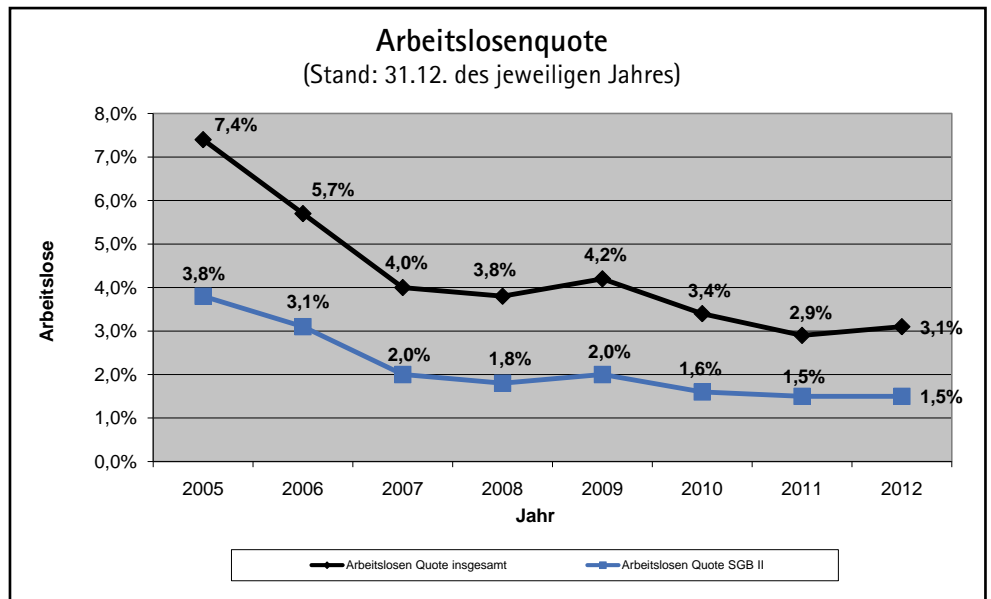


4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

*Arbeitslosenquote*

Im Jahr 2012 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2012 eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Arbeitslosenquote von 1,5 % aus.

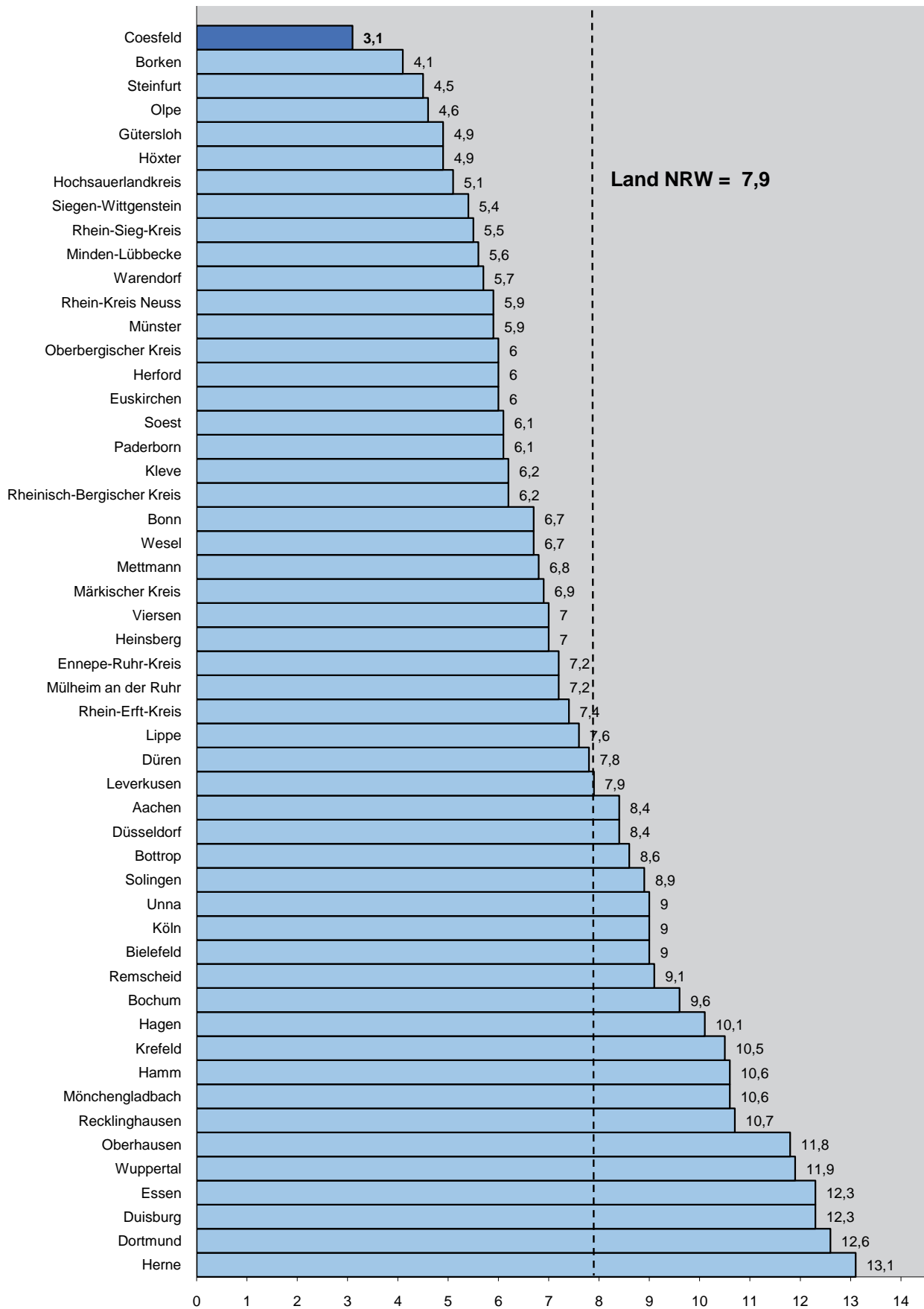
Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III hat sich demgegenüber von 2,9 % im Dezember 2011 auf 3,1 % im Dezember 2012 erhöht.



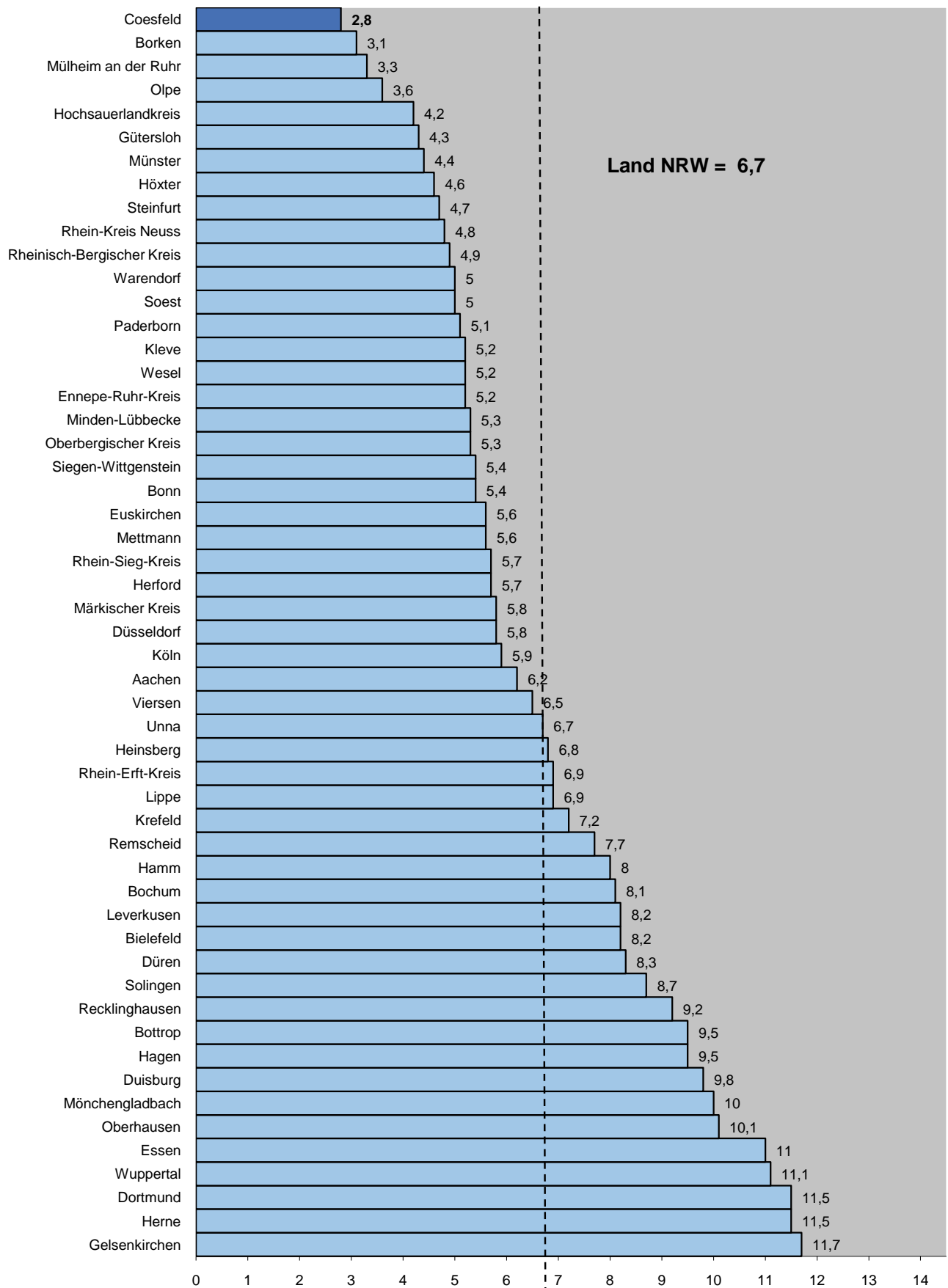
Verglichen mit allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.



**Arbeitslosenquote in NRW - SGB II/III**  
(Stand: Dezember 2012)



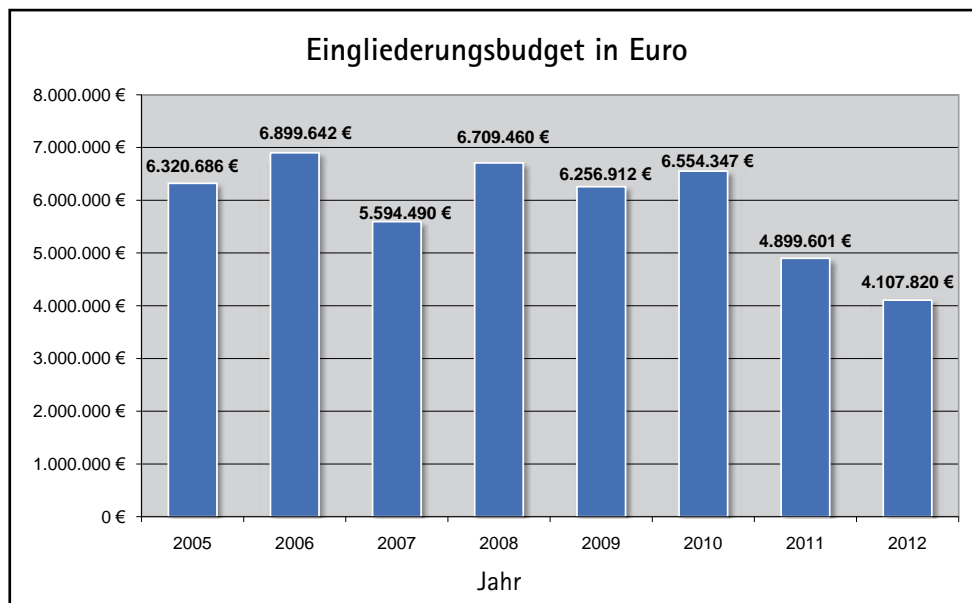
Arbeitslosenquote U25 in NRW – SGB II/III  
(Stand: Dezember 2012)



## 5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so auch dem Kreis Coesfeld, jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Bezieher/innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung (vgl. auch Punkt IV.18).

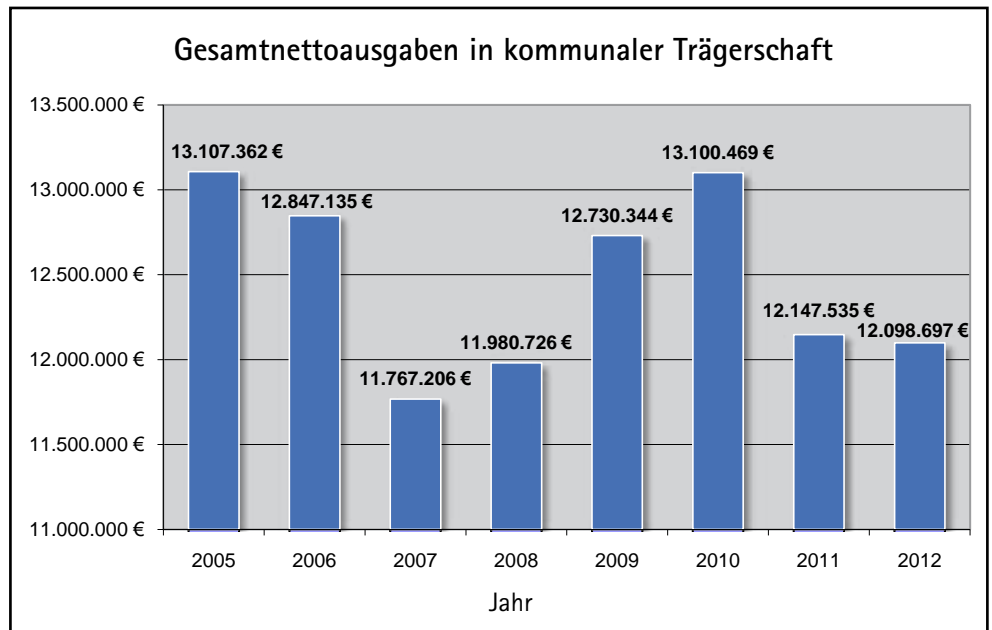
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 geregelt, dass die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach vorheriger Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag zu erfolgen hat. Eine Anpassung der entsprechenden Teilbudgets durch die Verwaltung sei hierbei im Laufe des Jahres nach erfolgter Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz möglich. Im Jahr 2011 hat der Örtliche Beirat die Aufgaben der Arbeitsmarktkonferenz übernommen.



## 6. Ausgaben in kommunaler Trägerschaft

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen sowie im Bereich der Sach- und Personalkosten (bezogen auf die Kosten für Unterkunft und Heizung) zu tragen.

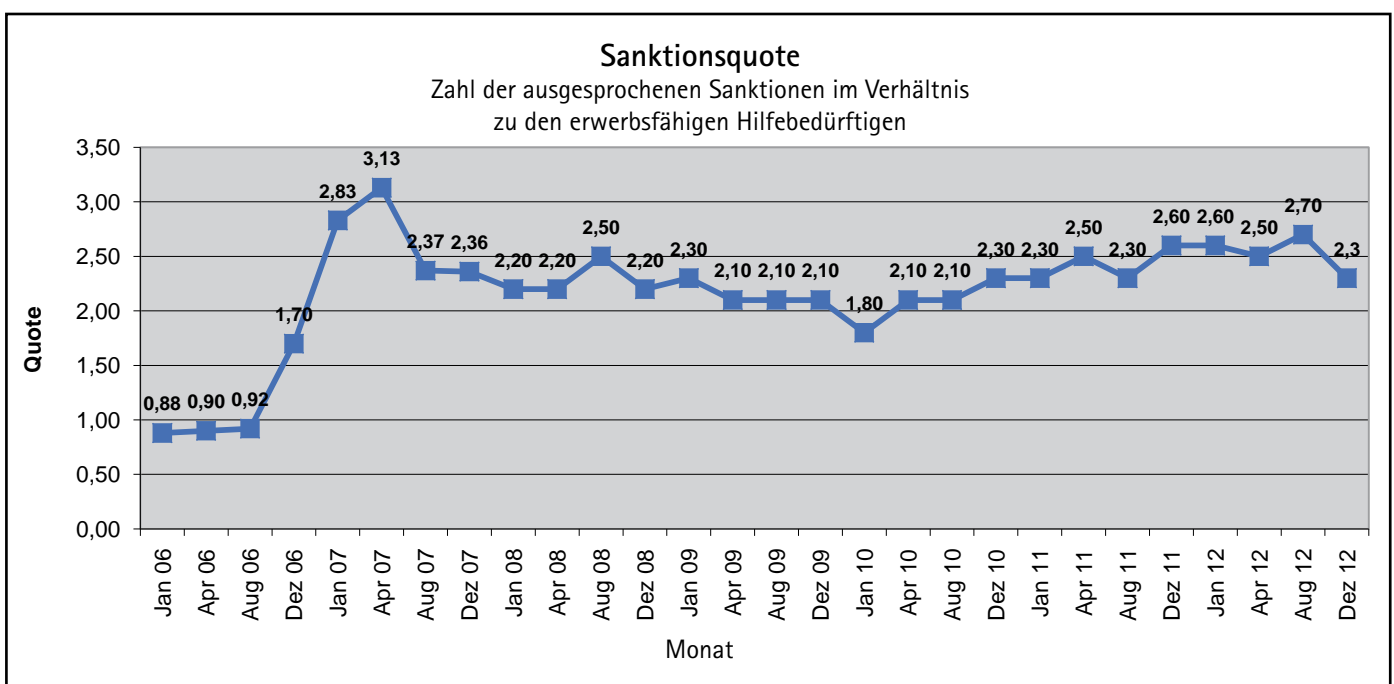
An den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligte sich der Bund im Jahr 2012 mit insgesamt 26,4 % der Nettoaufwendungen. In den Jahren zuvor betrug die Beteiligungsquote des Bundes 29,1 % (2005), 31,2 % (2006 / 2007), 28,6 % (2008), 25,4 % im Jahr 2009, 23 % im Jahr 2010 und 26,4 % im Jahr 2011.



## 7. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet u.a., dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, der oder die Leistungsberechtigte kann für sein bzw. ihr Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



## VII. Benchmarking / Benchlearning

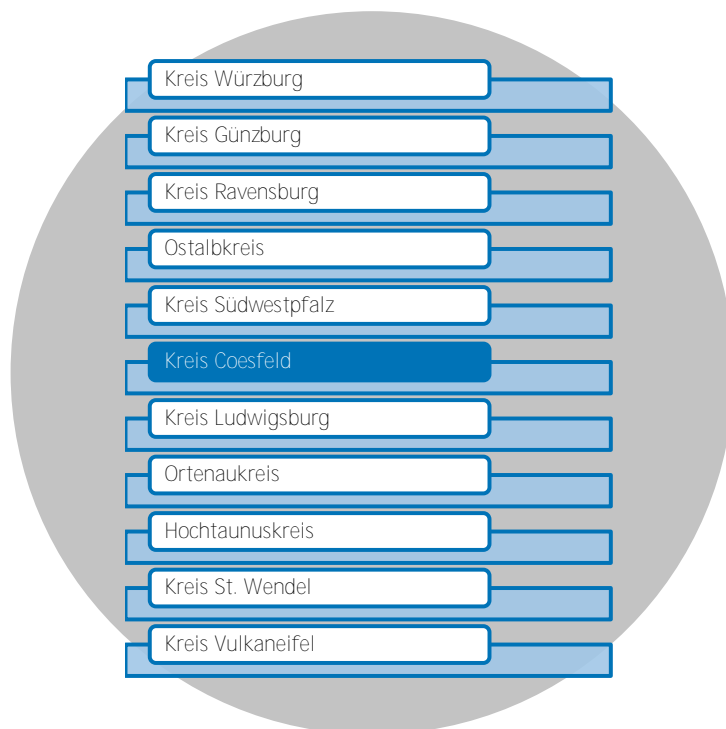
Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen“ bot seit 2006 den bundesweiten Optionskommunen bislang eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Das Benchmarking betrachtet dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte; ein Vergleich mit Institutionen außerhalb des Benchmarkings, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II, erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

*„Von Anderen lernen“*

Am 01.01.2012 wurden 39 weitere Kreise und kreisfreie Städte als kommunale Träger der Grundsicherung zugelassen, so dass sich der bundesweite Vergleich auf nunmehr insgesamt 108 Optionsträger erweiterte. Dieses führte dazu, sowohl eine Neugliederung der Vergleichsringe als auch eine Neuausrichtung der Vergleichsringarbeit auf ein gemeinsames „Benchlearning“ vorzunehmen. Das erste Treffen der beteiligten kommunalen Träger auf Bundesebene zum Thema Benchlearning fand am 05.11.2012 in Berlin statt. Hier beschlossen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch eine Fortführung des Projektes.

Durch das Benchlearning werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

### Mitglieder des Vergleichsringes IX des bundesweiten Benchlearnings der Optionskommunen



## VIII. Prüfung - Controlling

### 1. SGB II Innenrevision

#### **Jobcenter des Kreises Coesfeld**

Im Rahmen der begleitenden Prüfung erfolgten im Jahr 2012 regelmäßig Prüfungen der monatlichen Mittelmeldungen und der Maßnahmenaufrufe (Ausschreibungsverfahren). Zudem wurden beendete Maßnahmen überprüft.

#### **Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Im Jahr 2012 erfolgte eine Prüfung in sechs der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Prüfungsgegenstand waren einmalige Leistungen, Forderungen sowie Plus-Jobs.

### 2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Hier ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es daher, festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen die Jobcenter bei den Städten und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

In 2012 sind einige der Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld fachaufsichtlich geprüft worden. Die restlichen Prüfungen erfolgen im Jahr 2013.

Die Prüfung bezog bzw. bezieht sich auf eine Stichprobenprüfung im Rahmen von Schwerpunktthemen.

In 2012 wurden bzw. in 2013 werden noch die folgenden Schwerpunktbereiche geprüft:

- Personaleinsatz
- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Bildung und Teilhabe
- Eingliederungsvereinbarungen
- Unterhaltsheranziehung

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, festzustellen, in welchen Bereichen Probleme bei den Städten und Gemeinden gegeben sind. Es können insofern im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung Hinweise gegeben werden, wie die zukünftige Arbeitsweise optimiert werden kann.

### 3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse bzw. durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss einer jeden Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt bzw. Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

### 4. Trägercontrolling / Beschwerdemanagement

#### Maßnahmecontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt sowohl Einzel- und Gruppenmaßnahmen, als auch arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmecontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung an Dritte vergebenen Gruppenmaßnahmen bzw. bei den Konzessionären und Konzessionen für Einzelmaßnahmen auf Gutscheinsbasis.

Das Maßnahmecontrolling beinhaltet hierbei sowohl die Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen, als auch der konzeptionellen Umsetzung der Angebote und Förderkonzepte. Da in 2012 noch nicht alle Träger und Angebote AZWV – zertifiziert sind, ist hier zum Teil eine umfangreichere Prüfung und Beratung erforderlich. Mit Umsetzung der ab 01.01.2013 bestehenden trägerweiten Zertifizierungspflicht wird ein erster Rückgang des Prüfungsvolumens im Bereich der qualitativen Grundanforderungen (Raum- und Sachausstattung, Personalbasisausstattung etc.) erwartet.

Im Rahmen des Maßnahmecontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen sowohl interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfung, als auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der **internen Prüfungen** sind

- Berichtswesen,
- Finanzwesen und
- Schlussrechnung.

Schwerpunkte der **externen Prüfungen** vor Ort beim Maßnahmeträger sind Stichproben u.a. in den Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

#### *Trägercontrolling*

Im Zuge der sowohl internen als auch externen Prüfungen wurden im Jahr 2012 keine Beanstandungen festgestellt, die eine sofortige Beendigung der Maßnahme, eine Rücknahme der Beauftragung oder Konzession gerechtfertigt hätten oder Zweifel an der grundsätzlichen Trägereignung erkennen ließen.

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art bzw. Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt bzw. durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv ist festzuhalten, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

### **Auswertung**

Es wurden 14 Maßnahmen überprüft; davon waren drei unangemeldete Erstprüfungen. Eine Prüfung erfolgte nach kurzvorheriger Information des Trägers und zehn Maßnahmen wurden vor dem Neustart überprüft. Dreizehn Maßnahmen wurden somit im Ganzen aus Anlass des Neustarts direkt zu Beginn der Beauftragung auf Umsetzung / Einhaltung der vertraglichen Regelungen überprüft.

Als Ergebnis dieser Vorortprüfungen bleibt festzuhalten, dass zwei Maßnahmen ohne Beanstandung waren. In sechs Fällen wurde bei der Handhabung der Dokumentation ein Optimierungsbedarf festgestellt. In sieben Fällen war ein Trägergespräch mit dem Ziel der Nachbesserung angezeigt; ebenso zeigten die Beanstandungen Relevanz für kommende Ausschreibungen. Elf Fälle führten zu einer Folgeprüfung.

Die Handlungsbedarfe bezogen sich überwiegend auf räumliche Defizite; im Besonderen galt es einen barrierefreien Zugang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Abänderungsbedarf bzgl. der Qualität der eingesetzten Flyer bestand in sieben Fällen; hier lag der Focus auf dem Format und der inhaltlichen Darstellung der Angebote im Rahmen der Maßnahme.

### **Teilnehmerbeschwerdemanagement**

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmern ausschließlich schriftlich an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe / Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Rahmen des Maßnahmecontrollings sowie bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigt. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmeträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (bspw. Hilfeplanung) mit hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt.



**Ergebnisse des Controllings der Maßnahmen des Kreises Coesfeld sind:**

- Ein stärkeres Bewusstsein der Träger für den Stellenwert von Qualität und fachlicher Kompetenz im Umgang mit den Kundinnen und Kunden
- Erhöhte Kundenzufriedenheit
- Positive Gesprächsbereitschaft aller Beteiligten
- Schaffung von Verlässlichkeit und Überprüfbarkeit
- Ergebnisse des Maßnahmecontrollings fließen direkt in die Maßnahmeplanung ein.

**Auswertung der Trägerüberprüfung vor Ort**

	<b>2012</b>
<b>Art der Prüfung:</b>	<b>14</b>
Angemeldete Erstprüfung	1
Unangemeldete Erstprüfung	3
Prüfung vor Start	10
<b>Anlass der Prüfung:</b>	<b>14</b>
Neustart der Maßnahme	13
Sonstiges	1
<b>Ergebnis der Prüfung:</b>	<b>33</b>
ohne Beanstandung	2
mit Beanstandung; Unterlagen / Informationen angefordert	6
mit Beanstandung; Folgeprüfung erforderlich	11
mit Beanstandung; bei Ausschreibung beachten	7
Trägergespräch	7
<b>Festgestellte Handlungsbedarfe:</b>	<b>21</b>
Räume	8
Personal - Qualifikation	1
Sonstiges	7
Barrierefreiheit	5
<b>Inhaltliche Anpassungen:</b>	<b>6</b>
Konzeptionell	6

**5. Organisationsuntersuchung**

Im engen Einvernehmen mit den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden und auf Empfehlungen der Lenkungsgruppe SGB II hat die Kreisverwaltung Coesfeld am 15.07.2011 eine Organisationsuntersuchung zur Optimierung von Geschäftsprozessen bei der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld ausgeschrieben.

Nach Prüfung und Bewertung der Angebote erfolgte die Zuschlagserteilung an die Firma con\_sens aus Hamburg.

Im Zuge einer dreimonatigen Organisationsuntersuchung im vierten Quartal 2011 galt es unter Beteiligung der Städte und Gemeinden in Workshops und durch Datenauswertungen folgende Bereiche zu analysieren und hierfür Optimierungsvorschläge zu unterbreiten:

1. Prüfung der Angemessenheit des aktuellen Fallzahlschlüssels in der Leistungssachbearbeitung
2. Prüfung der Auskömmlichkeit des Stellenverrechnungssatzes pro Vollzeitäquivalent
3. Prüfung, ob die Schnittstelle zwischen dem Fallmanagement in den Städten und Gemeinden und der Hilfeplanung des Kreises einer Anpassung bedarf; Unterbreitung eines Vorschlages, wer künftig für die Umsetzung der einzelnen Aufgaben im Bereich der aktiven Leistung zuständig sein soll

Seit dem 06.02.2012 liegen die schriftlichen Ergebnisberichte zu den Untersuchungspunkten vor.

Die abschließende Beratung der Untersuchungsergebnisse ist aufgrund der kreisweiten Einführung einer neuen Software im Bereich SGB II und XII in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf das Jahr 2013 vertagt worden.

## IX. Fazit – Perspektiven

### Fazit – Ausblick 2013

#### **Kreis Coesfeld weist auch 2012 wieder die niedrigste SGB II-Quote in Nordrhein-Westfalen auf! Neue Herausforderungen und Chancen für 2013!**

Der Kreis Coesfeld ist seit nunmehr acht Jahren für die Vermittlung und Förderung von SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfängern zuständig. Gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird hierbei das Ziel einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt verfolgt – und das seit 2005 auch sehr erfolgreich!

So weist der Kreis Coesfeld nunmehr seit fast 6 Jahren die niedrigste Arbeitslosenquote aller Kreise und kreisfreien Städte im Land NRW auf. Sie betrug im Dezember 2012 bei den Langzeitarbeitslosen (SGB II) 1,5 Prozent.

Wie stark das Jobcenter die SGB II-Leistungsberechtigten aktiv unterstützt, spiegelt sich am deutlichsten in der Entwicklung der Zahl der Langzeitarbeitslosen wider: Auch hier ist es gelungen, die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2005 (4.188) bis Dezember 2012 (1.716) um ca. 60 % zu senken.

Prägte in den Jahren 2005 – 2011 der ursprüngliche Wettbewerb der beiden sehr unterschiedlichen SGB II – Grundsicherungsträger (Gemeinsame Einrichtung und Optionskommunen) das Bild auch im Münsterland und Umgebung, so kam es 2012 hier zu einem Perspektivwechsel. Nachdem ursprünglich nur die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt das SGB II in kommunaler Trägerschaft umgesetzt hatten, erfolgte am 01.01.2012 die Erweiterung der Option auch auf die Stadt Münster und die angrenzenden Kreise Warendorf und Recklinghausen. Dieses ermöglichte den Einstieg in eine neue zukunftssträchtige interkommunale Zusammenarbeit im Münsterland, sowohl im Bereich der Aktivierung und Integration der SGB II-Leistungsberechtigten, als auch im Bereich der administrativen Umsetzung. Die gemeinsame Abstimmung von Kreisgrenzen überschreitenden Integrationsangeboten und Vermittlungsstrategien seien hier nur exemplarisch als neue Chance und Herausforderung genannt.

Aber auch die lokale Umsetzung des SGB II sieht 2013 für das Jobcenter des Kreises Coesfeld und die Jobcenter in den Städten und Gemeinden gemeinsame Herausforderungen und Chancen vor. So erfolgt bspw. 2013 die kreisweite Implementierung einer neuen gemeinsamen SGB II-Fachanwendung sowie die Erprobung neuer Aktivierungsstrategien im Bereich des „Work-First-Ansatzes“.

## X. Pressestimmen

Pressemitteilung vom 03. 01.2013 zur Statistik für den Dezember 2012:

>>**Positiver Jahresabschluss bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld**  
(...) „Ich freue mich sehr, dass das Jahr 2011 mit der bisher niedrigsten Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit Einführung des SGB II am 01.01.2005 abgeschlossen werden konnte“, bewertet Landrat Konrad Püning dieses besondere Ergebnis. (...)<<

Pressemitteilung vom 29.11.2012 zur Statistik für den November 2012:

>>**Stabile Werte bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld**  
(...) Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass in allen Altersgruppen nur leichte Veränderungen zu verzeichnen sind und dass der saisonale Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit im Sommer wieder abgeklungen ist. (...)<<

Pressemitteilung vom 30.10.2012 zur Statistik für den Oktober 2012:

>> **Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld leicht rückläufig**  
(...)Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass die stärksten Veränderungen weiterhin im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit zu verzeichnen sind. So sank die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren um 18 Personen auf nunmehr 138 Personen. Grund dafür sind noch Nacherfassungen zum Beginn des Schul- und Ausbildungsjahres 2012/2013. (...) <<

Pressemitteilung vom 27.09.2012 zur Statistik für den September 2012:

>>**Rückgang bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld**  
(...) Ich freue mich, dass mit dem Beginn des neuen Schul- und Ausbildungsjahres die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren bereits deutlich abgenommen hat, begrüßt Landrat Konrad Püning diese positive Entwicklung. (...) <<

Pressemitteilung vom 30.08.2012 zur Statistik für den August 2012:

>>„**Sommerloch**“ auch in den Jobcentern des Kreises Coesfeld  
(...) Das sogenannte Sommerloch hat damit nunmehr auch die Jobcenter des Kreises Coesfeld erreicht. Der Anstieg bei den SGB-II-Arbeitslosen folgt somit mit einem Monat Verspätung dem Anstieg bei den SGB-III-Arbeitslosen, so Landrat Konrad Püning in seiner Erklärung. (...)<<

Pressemitteilung vom 31.07.2012 zur Statistik für den Juli 2012:

>>**Stabilität bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen**  
(...) Dieser statistische Effekt stagnierender Werte während der Sommerferien – und der anschließenden Belebung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt – wird seit Jahren landesweit beobachtet, betont Kreisdirektor Gilbeau abschließend. (...)<<

Pressemitteilung vom 28.06.2012 zur Statistik für den Juni 2012:

>>**Leichte Bewegung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen**  
(...) Die amtliche Arbeitslosenstatistik für den Monat Juni 2012 weist für den Kreis Coesfeld im Vergleich zum Vormonat einen leichten Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen um acht Personen aus. (...) <<

Pressemitteilung vom 31.05.2012 zur Statistik für den Mai 2012:

>> **Positive Entwicklung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen**  
(...) Es freut mich, dass sich die bereits im letzten Monat begonnene Frühjahrsbelebung weiter verstärkt hat, betont Landrat Konrad Püning. Er gehe davon aus, dass die zahlreichen Aktivierungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Jobcentern in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld erfolgen, auch weiterhin zur Vermittlung von Langzeitarbeitslosen auf den ersten Arbeitsmarkt führen. (...) <<

Pressemitteilung vom 03.05.2012 zur Statistik für den April 2012:

>> **Leichter Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen**

(...) Ich bin zuversichtlich, dass sich die beginnende Frühjahrsbelebung in den nächsten Wochen und Monaten auch verstärkt auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen auswirken wird, so Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme.. (...)<<

Pressemitteilung vom 29.03.2012 zur Statistik für den März 2012:

>> **Positive Entwicklung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen**

(...) Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass im März insbesondere bei der Personengruppe über 25 Jahre deutliche Rückgänge bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen zu verzeichnen sind. (...)<<

Pressemitteilung vom 29.02.2012 zur Statistik für den Februar 2012:

>> **Erste Anzeichen für Frühjahrsbelebung bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen**

(...) Ich freue mich, dass sich aufgrund der aktuell milden Witterung bereits jetzt erste Anzeichen für eine beginnende Frühjahrsbelebung auf dem lokalen Arbeitsmarkt bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen gezeigt haben, so Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme. (...)<<

Pressemitteilung vom 31.01.2012 zur Statistik für den Januar 2012:

>> **Verzögerter saisonaler Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen**

(...) Witterungsbedingt ist der saisonale Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld, der bereits für November oder Dezember 2011 erwartet wurde, mit dem Monat Januar dieses Mal etwas zeitverzögert eingetreten, so Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme. (...)<<





